

Damen und Herren
des Rates
der Gemeinde WELVER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **16. Sitzung des Rates der Gemeinde WELVER**, die am

Mittwoch, dem 19. Oktober 2011,

17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

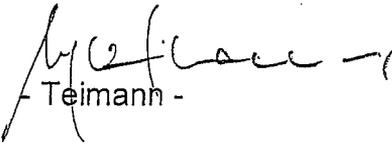
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Einwohnerfragestunde gemäß § 19 GeschO
- begrenzt auf 15 Minuten -
3. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
4. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
5. Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in W el v e r;
hier: Errichtung einer Sekundarschule
6. Betr.: Name für den Kindergarten Scheidingen
hier: Vorschlag des Kindergartens
7. Betr.: Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011

8. Betr.: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper
9. Windenergienutzung
hier: Antrag auf Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen
10. Bauländerweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes
11. Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen
hier: Antrag vom 29.08.2011
12. Anfragen / Mitteilungen

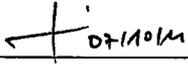
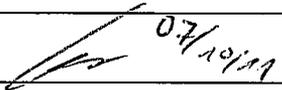
Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren
des **R a t e s**

Bauer, Birngruber, Brinkmann, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Feister, Flöing, Haggemüller, Heuwinkel, Holota, Kaiser, Korn, Meisterernst, Nölle-Pier, Ohst, Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Schwarz, Starb, Stehling, Stellmach, Stratmann, Stwerka, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Zentrale Dienste Az.: 10	Fachbereichsleiter: Datum:	Frau Carlone 06.10.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	3	oef	19.10.2011				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 20. Juli 2011:

Siehe Vorlage über nicht erledigte Beschlüsse der Ratssitzung vom 12.09.2007.

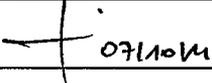
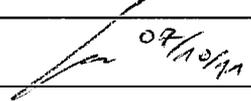
Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.



Beschlussvorlage

Fachbereich 1 - Finanzen
Az.: 20-22-01

Fachbereichsleiter: Frau Carlone
Datum: 06.10.2011

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
RAT	4	oef	19.10.2011				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 20. Juli 2011:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Soziales Az.:	Sachbearbeiter: Grümme-Kuznik Datum: 22.08.2011

Bürgermeister	<i>f. 22/08/11</i>	Allg. Vertreter	<i>05/09/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Ju. 07/08/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>Grümme 22/08/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BSS	3	oef	21.09.2011	gen. mit Mehrheit	10	1	3
<i>HFA</i>	<i>4</i>	<i>oef</i>	<i>05.10.2011</i>	<i>gen. mit Mehrheit</i>	<i>10</i>	<i>2</i>	<i>4</i>
<i>Rat</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>19.10.2011</i>				

**Betr.: Erhalt einer weiterführenden Schule in Welver;
hier: Errichtung einer Sekundarschule**

Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales am 21.09.2011:

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Welver vom 08.06.2011 fasste der Rat der Gemeinde Welver den Beschluss, die Errichtung einer Gemeinschaftsschule Welver als Gemeinschaftsschule der Sekundarstufe I im Rahmen eines Schulversuches nach § 25 Abs. 1 SchulG beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 zu beantragen.

Der Beschluss wurde ausgeführt in dem die Antragsunterlagen der Bezirksregierung mit Schreiben vom 10.06.2011 zugeleitet wurden und im Nachgang noch ein Abstimmungsgespräch von BM Teimann und FBL 2 bei der Bezirksregierung in Arnsberg stattfand.

Die Beantragung der Errichtung der Gemeinschaftsschule wurde von der auf Landesebene stattfindenden Diskussion zum „Schulfrieden NRW“ überschattet.

Mit Datum vom 19.07.2011 wurde dann der „Schulpolitische Konsens für Nordrhein-Westfalen“ im Rahmen der gemeinsamen Leitlinien von CDU, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für die Gestaltung des Schulsystems in Nordrhein-Westfalen getroffen.

Als Ergebnis war festzuhalten, dass es im Rahmen des Schulversuches keine weiteren Genehmigungen von Gemeinschaftsschulen mehr geben wird.

Stattdessen wird künftig die Sekundarschule als weiterer Schultyp der Regelschule im Schulgesetz verankert.

Wichtige Eckpunkte des neuen Schultyps Sekundarschule sind:

- Sie umfasst die Jahrgänge 5 bis 10, also keine Oberstufe.
- Der in der Regel 9-jährige Bildungsgang zum Abitur wird durch verbindliche Kooperationen mit der gymnasialen Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs gesichert.
- Sie ist mindestens 3-zügig.
- Der Klassenfrequenzrichtwert beträgt 25.

Wegen der bevorstehenden Sommerpause und der sich häufenden Neuigkeiten in Sachen Schulentwicklung wurde seitens der Bezirksregierung mündlich mitgeteilt, dass für den 09.09.2011 eine Sondersitzung des Landtages und für den 19.10.2011 die Verabschiedung des neuen Schulgesetzes vorgesehen ist.

Sofern die Errichtung einer Sekundarschule von der Kommune gewünscht werde, sei auf jeden Fall nochmals eine Elterninformation und eine Elternabfrage notwendig.

Ein erneuter Antrag könne theoretisch noch bis zum 31.12.2011 gestellt werden. Eine mögliche Genehmigung werde frühestens im Januar 2012 erteilt. Dann könnten im Februar die Anmeldungen an der neuen Schule erfolgen.

Ausgehend von der letzten Sitzung des Rates vor der Sommerpause am 20.07.2011 wurde in diesem Zusammenhang zwar noch kein weiterer Beschluss zur Sekundarschule gefasst, da weder eine gesetzliche Grundlage noch genaue Eckpunkte bekannt waren. Jedoch war es in der Politik einhellig erkennbar, dass das Thema Errichtung einer Sekundarschule Welper positiv politisch begleitet werden soll.

Unterdessen teilte der Kreis Soest in seiner Funktion als Kooperationspartner mit, dass er die Kooperationsvereinbarung die noch auf die Errichtung einer Gemeinschaftsschule abzielt, nun nicht mehr unterschreiben werde. Einer Kooperation im Hinblick auf die Errichtung einer Sekundarschule stünde man aber positiv gegenüber.

Vor dem Hintergrund des positiven Eindrucks der Politik zum Thema Sekundarschule und um keine weitere kostbare Zeit in der Errichtungsphase zu verlieren, wurde im Vorgriff auf jede weitere politische Entscheidung der Kreis Soest vom Bürgermeister gebeten eine entsprechende Beschlussfassung im Kreisausschuss und im Kreistag zur Kooperationsvereinbarung des Kreises Soest und der Gemeinde Welper zur Errichtung einer Sekundarschule Welper herbeizuführen.

Sofern die Politik sich nun für die Errichtung einer Sekundarschule Welper beginnend ab dem Jahr 2012/2013 ausspricht, ist eine neue Elterninformation und eine neue Elternabfrage bezogen auf die Sekundarschule durchzuführen.

Ein entsprechender Zeitplan könnte wie folgt aussehen:

Zeitplan Sekundarschule

15.08.2011	Mail an Kreis Soest: Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis Soest zur Sekundarschule Welver beantragt, da die beim Kreis vorliegende Kooperationsvereinbarung zur Gemeinschaftsschule vom Kreis nicht mehr unterzeichnet wird
21.09.2011	BSS: Vorlage mit Beschluss zur Beantragung einer Sekundarschule sowie Sachstandsbericht
19.10.2011	Verabschiedung des neuen Schulgesetzes
19.10.2011	Ratsitzung: Beschluss zur Beantragung einer Sekundarschule zum Schuljahr 2012/2013
24.10. - 04.11.2011	HERBSTFERIEN
08.11.2011 (Vorschlag!)	Elterninformation zur Sekundarschule
09.11.2011	Ausgabe der Elternfragebögen zur Sekundarschule Vorschlag: Elternabfrage nur der derzeitigen 4. Klassen (= potentielle Schüler der Sekundarschule im Jahr 2012/2013)
14.11.2011	Abgabe der Fragebögen
15.11.2011	Auswertung der Fragebögen
16.11.2011	BSS: Vorstellung des Ergebnisses der Elternabfrage im BSS
47. KW (21.11. - 25.11.2011) (Vorschlag)	Tag der offenen Tür
Januar 2012	in Aussicht gestellte Entscheidung über die Genehmigung einer Sekundarschule durch das Ministerium
Februar 2012	Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen (nach den Halbjahreszeugnissen!); Zeugnisausgabe Grundschulen NRW: 10.02.2012
13.02.2012	ab dann Anmeldungen für Sekundarschule Welver möglich, sofern Genehmigung vorliegt!

Aufgrund des engen Zeitrahmens werden verwaltungsseitig alle weiteren für die Beantragung einer Sekundarschule erforderlichen Angelegenheiten in Absprache mit der Bezirksregierung geregelt und unternommen.

Eine entsprechende Beschlussfassung zur Errichtung einer Sekundarschule Welver beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 durch die politischen Gremien wird hierbei zunächst unterstellt.

Das pädagogische Konzept sowie alle weiteren bisher auf die Gemeinschaftsschule Welver abzielenden Angelegenheiten, insbesondere die Homepage, werden zeitnah entsprechend geändert.

Sicherlich könnte die Errichtung der Sekundarschule auch erst zum Schuljahr 2013/2014 beantragt werden. Wie die Eltern dies aufnehmen kann nicht eingeschätzt werden. Auch ist nicht eindeutig, ob das Ministerium eine Genehmigung dann so frühzeitig ausspricht, um den Eltern für die Anmeldung im Februar 2013 längerfristig Gewissheit im Vorfeld geben zu können.

Verwaltungsseitig ergeht daher folgender **Beschlussvorschlag**:

Der Ausschuss für Bildung, Schule und Soziales empfiehlt dem Rat,

1.
die Errichtung einer Sekundarschule beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 auf der Grundlage des für den 19.10.2011 in Aussicht gestellten neuen Schulgesetzes für das Land NRW zu beantragen.
2.
mit der Aufnahme des Schulbetriebs der Sekundarschule Welver ab dem Schuljahr 2012/ 2013 am Standort der derzeitigen Ganztagshauptschule, die Ganztagshauptschule jahrgangswise aufzulösen.
3.
dass die Sekundarschule Welver 3-zügig geführt wird.

Beratung im Haupt- und Finanzausschuss:

Fachbereichsleiterin GRÜMME-KUZNIK erläutert, dass der Beschlussvorschlag nach Rücksprache mit der Bezirksregierung um Ziff. 4 zu ergänzen wäre. Ab der 7. Klasse kommen als Lernformen das „Kooperative Lernen“ und das „Integrierte Lernen“ in Betracht. Auf Grund der 3-Zügigkeit wird wie bereits bei den Planungen zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule das „Integrierte Lernen“ empfohlen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit,

10 Ja-Stimmen,
2 Nein-Stimmen und
4 Enthaltungen,

1.
die Errichtung einer Sekundarschule beginnend ab dem Schuljahr 2012/ 2013 auf der Grundlage des für den 19.10.2011 in Aussicht gestellten neuen Schulgesetzes für das Land NRW zu beantragen.
2.
mit der Aufnahme des Schulbetriebs der Sekundarschule Welver ab dem Schuljahr 2012/ 2013 am Standort der derzeitigen Ganztagshauptschule, die Ganztagshauptschule jahrgangswise aufzulösen.
3.
dass die Sekundarschule Welver 3-zügig geführt wird.
4.
ab der 7. Klasse der Sekundarschule das „Integrierte Lernen“ zu Grunde zu legen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 25.08.2011

Bürgermeister	<i>J. 01/09/11</i>	Allg. Vertreter	<i>05/09/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>07/09/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>26/08/11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Ausschuss f. Bildung, Schule u. Soziales	4	oef	21.09.2011	einstimmig			
<i>HFA</i>	<i>5</i>	<i>oef</i>	<i>05.10.2011</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>Rat</i>	<i>6</i>	<i>oef</i>	<i>19.10.2011</i>				

**Betr.: Name für den Kindergarten Scheidingen
hier: Vorschlag des Kindergartens**

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.09.2011:

- Siehe beigefügtes Schreiben vom 26.08.2011! -

Die Namensgebung für den Kindergarten ist eine Angelegenheit, die gem. § 6 Nr. 1f der Zuständigkeitsordnung in die beratende Zuständigkeit des Ausschusses für Bildung, Schule und Soziales fällt.

Da es sich bei der Namensgebung und dem Logo weder um eine Angelegenheit mit großen finanziellen Auswirkungen noch von politisch weittragender Bedeutung handelt, bestehen verwaltungsseitig gegen den Namenswunsch „Salzbachstrolche“ und gegen die Erstellung des Logos keine Bedenken.

Die entsprechenden Behörden und Institutionen (Jugendamt etc.) sind über die Namensänderung zu informieren.

Beschlussvorschlag:

Der Bildungs- und Sozialausschuss empfiehlt dem Rat, den Kindergarten Scheidingen in Kindergarten Salzbachstrolche umzubenennen.

Ein entsprechendes Logo (Boot mit Kindern auf dem Salzbach) ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu entwerfen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, den Kindergarten Scheidingen in Kindergarten Salzbachstrolche umzubenennen.

Ein entsprechendes Logo (Boot mit Kindern auf dem Salzbach) ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung zu entwerfen.

Kindergarten Scheidungen
Schützenstr. 4
59514 Welver

Welver, d. 25.08.11

Gemeinde Welver
An den Bürgermeister
Herr Ingo Teimann
Am Markt 4
59514 Welver

Namensänderung Kindergarten Scheidungen

Sehr geehrter Herr Teimann,
in unserem Kindergartenteam besteht schon länger der Wunsch, dem Kiga Scheidungen einen Namen zu geben / ihn umzubenennen...
Nun äußerte auch der Elternbeirat vor einigen Monaten den Wunsch nach einem Namen für den KIGA.

Im Team und Elternbeirat haben wir uns nun für den Namen

„Salzbachstrolche“

entschieden...zum einen ist das ein Hinweis auf unser Einzugsgebiet (Scheidungen, Illingen, Flerke) und gleichzeitig die liebevolle Umschreibung der Kinder unserer Einrichtung...außerdem ein Kindergartenname, der sicher einzigartig ist...

Wir möchten mit dem neuen Namen ein Logo für die Einrichtung erstellen - gedacht ist an ein Boot mit Kindern, dass auf dem Salzbach fährt-
Zusätzlich soll dieses Logo auch die Einbindung an die Orte des Einzugsgebietes, die Vernetzung mit dem Träger, Förderverein u. dem recht intensiven Austausch mit dem Ortsleben...Kirche, Vereine, ect... symbolisieren (alle in einem Boot)...

Dieses Logo soll sich auf einem neu gestalteten Stempel wiederfinden, als Briefkopf für offizielle Anschreiben (im PC abgespeichert) und als gestaltete MDF-Platte oder Schild am Eingangstor des KIGAs, (Änderung der E-mail-Adresse...)

Wünschenswert wäre die Anbringung eines Hinweisschildes (beidseitig) an der Auffahrt zum KIGA/ Schützenstr, das auf Entfernung zu sehen ist. Ortsunkundige haben oftmals Probleme , die Einrichtung hinter unserer Hecke zu finden! Hier eignet sich die Anbringung des Schildes an dem vorhandenen Laternenmast.

Die Erstellung des Schildes am Eingangstor kann aus Mitteln des Fördervereins übernommen werden. Eine Kindergartenmutter, die Tischlerin ist, würde das Schild erstellen, evtl. auch das Hinweisschild...

Der neue Stempel könnte evtl. aus Haushaltsmittel finanziert werden. Bei der Erstellung eines Briefkopfes mit dem LOGO für offizielle Anschreiben hoffe ich auf die Unterstützung von Sebastian Middeler aus dem Rathaus.

Wir würden uns freuen, wenn der Antrag zur Namensänderung in der Ratssitzung des Ausschusses für Bildung, Schule u. Soziales am 21.09.2011 beschlossen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Kommunaler Kindergarten
der Gemeinde Welver
Schützenstraße 4
59514 Welver
Telefon 02384/23 15

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 66-24-00	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 20.09.2011

Bürgermeister	<i>J. Zimmermann</i>	Allg. Vertreter	<i>22/09/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>22/09/11</i>	Fachbereichsleiter	<i>20/09. 11</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	8	oef	05.10.2011	<i>mit Mehrheit</i>	75	1	1
RAT	7	oef	19.10.2011				

Betr.: Änderung des Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.10.2011:

- Siehe beigefügten Antrag der BG-Fraktion vom 12.09.2011! (Anlage 1) -

Seitens der Verwaltung wird die Angelegenheit wie folgt eingeschätzt:

Gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) ist die Gemeinde zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes gesetzlich verpflichtet. Dieses erfolgt seit dem 01.01.1990 als öffentliche Einrichtung auf der Grundlage der gemeindlichen Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen. Seit dem 01.01.2006 sind entsprechende Anlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, zwar nach Bedarf, mindestens jedoch in einem 2-jährigen Rhythmus zu entleeren. Als Anlagen gemäß dem Stand der Technik gelten vollbiologische Kleinkläranlagen.

Wie aus der beigefügten Tabelle (Anlage 2) hervorgeht, weist die Gemeinde Welper einen deutlich überdurchschnittlich hohen Anteil an nicht-kanalisierten Einwohnern auf, der auch auf eine übermäßig hohe Anzahl an Grundstücksentwässerungseinrichtungen schließen lässt. Somit ist es gerade in Welper bedeutsam, die Klärschlamm Entsorgung möglichst rationell und effizient zu organisieren. Dieses geschieht, indem die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 6 Abs. 2 der entsprechenden gemeindlichen Satzung nach einem Entsorgungsplan der Gemeinde erfolgt. Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. Dem Antrag gleichgesetzt ist die Vorlage von Wartungsprotokollen, in denen Hinweise auf die Entleerung enthalten sind. Diese Vorgehensweise führt einerseits dazu, dass der Einsatz des Entsorgungsfahrzeugs mithilfe des Entsorgungsplans möglichst effektiv erfolgen kann und dass die Kontrollpflichten der Gemeinde auf ein Minimum begrenzt sind.

Der Städte- und Gemeindebund macht in seiner Mitteilung vom 17.05.2005 (Anlage 3) deutlich, dass die Bestimmung der Abfuhrtermine für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden kann, der ja keinerlei Vertragsbeziehung mit der Gemeinde unterhält. Er gilt somit nur als „verlängerter Arm“ des Eigentümers und nicht als neutraler Gutachter. Wegen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde bei der Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht wäre es daher bei einer rein bedarfsgerechten Abfuhr zwingend notwendig, vielfache und regelmäßige eigene Vor-Ort-Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Daneben wäre der Einsatz des

Entsorgungsfahrzeugs stets von den Kontrolluntersuchungen abhängig und kann nicht mehr vorausschauend eingesetzt werden. Durch diesen zu erwartenden Mehraufwand wäre ein deutlicher Anstieg der volumenbezogenen Klärschlammgebühr zu befürchten. In der Sachdarstellung zur politischen Entscheidung über die Einführung des 2-Jahres-Rhythmus (Ratsitzung am 14.12.2005) wurde ein Kostenanstieg von ca. 55 % (25,39 €/m³ zu 39,44 €/m³) im Falle einer bedarfsgerechten Entleerung kalkuliert. Ein Anstieg in dieser Größenordnung ist zwar aus heutiger Sicht nicht mehr zu erwarten, aber dennoch würde eine deutlich spürbare Kostensteigerung bleiben. Aktuell beträgt der Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung 34,87 €/m³.

Die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von vollbiologischen Kleinkläranlagen ergeben sich aus der DIN 4261 Teil 1 bis 4, die durch Runderlass des damaligen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bereits 1991 behördenverbindlich eingeführt wurde. Demnach ist eine vollbiologische Kleinkläranlage baulich nach der Vorklä rung (Anlagen ohne Abwasserbelüftung) und die vollbiologische Nachklärung (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu unterteilen. Von der Klärschlamm Entsorgung sind nur die Anlagen ohne Abwasserbelüftung betroffen. Gemäß DIN 4261 Teil 1 Abschnitt 6 sind die Mehrkammergruben der Vorklä rung als Absetzgruben oder als Ausfaulgruben mit entsprechendem Nutzvolumen je Einwohnerwert auszubilden. Gemäß DIN 4261 Teil 3 Abschnitt 4 ist vorgegeben, dass Mehrkammer-Absetzgruben nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich zu entleeren sind. Die deutlich größeren Mehrkammer-Ausfaulgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch im 2-jährigen Abstand zu entschlammen. Dazu wird in der DIN-Vorschrift angemerkt, dass der Ablauf einer nicht rechtzeitig entschlammten Mehrkammergrube so stark mit Feststoffen belastet werden könnte, dass sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen.

Bezogen auf einen 2-jährigen Entsorgungsrhythmus liegt gemäß DIN 4261 Teil 1 Abschnitt 6 ein Volumen von 1,5 m³ je Einwohnerwert zugrunde. Im Gemeindegebiet befinden sich zurzeit 832 Grundstücksentwässerungsanlagen im Betrieb. Davon bestehen bei 48 Anlagen in landwirtschaftlichen Betrieben das Recht und die Pflicht zur Selbstentleerung gemäß § 53 Abs. 4 LWG NRW, so dass die Gemeinde Welver für die Klärschlamm Entsorgung aus insgesamt 784 Anlagen zuständig ist. Diese teilen sich nochmals wie folgt auf:

- 594 vollbiologische Kleinkläranlagen,
- 122 Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen,
- 68 abflusslose Gruben,
- = 784 Anlagen gesamt

Die Auswertung der einwohnerbezogenen Volumina der vollbiologischen Kleinkläranlagen zeigt folgendes:

- | | |
|---|----------------------|
| • 395 Anlagen mit Volumina bis 1,5 m ³ je Einwohner
(zzgl. 122 Anlagen und 68 Gruben) | 74,6 % aller Anlagen |
| • 110 Anlagen mit Volumina zw. 1,5 und 2,5 m ³ je Einwohner | 14,0 % aller Anlagen |
| • 52 Anlagen mit Volumina zw. 2,5 und 3,5 m ³ je Einwohner | 6,6 % aller Anlagen |
| • 22 Anlagen mit Volumina zw. 3,5 und 4,5 m ³ je Einwohner | 2,8 % aller Anlagen |
| • 15 Anlagen mit Volumina über 4,5 m ³ je Einwohner | 1,9 % aller Anlagen |

Aus Sicht der Verwaltung wäre dieses Ergebnis wie folgt zu interpretieren:

- Bei 74,6 % aller Anlagen würde sich durch die Umstellung auf eine bedarfsgerechte Entleerung kein verlängerter Entleerungsrhythmus ergeben, so dass sich für diese Gruppe höhere Gebühren ausschließlich nachteilig auswirken würden.

- Bei 14,0 % aller Anlagen würde die bedarfsgerechte Entleerung zwar einen geringfügig längeren Entleerungsrythmus erzielen, der aber die Nachteile höherer Gebühren nicht auffangen kann.
- Bei 6,6 % aller Anlagen könnte davon ausgegangen werden, dass die Verlängerung des Entleerungsrythmus infolge einer bedarfsgerechten Entleerung ungefähr zur Kostenneutralität gegenüber höherer Gebühren führt.
- Bei 4,7 % aller Anlagen (2,8 % + 1,9 %) überwiegt der Kostenvorteil auch bei höheren Gebühren durch einen deutlich längeren Entleerungsrythmus infolge einer bedarfsgerechten Entleerung.

Die Problematik deutlich zu großer Volumina der Klärgruben wird auch von der DIN aufgegriffen. So können gemäß DIN 4261 Teil 3 Abschnitt 4 größere regelmäßige Abstände der Entleerung mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde vereinbart werden, wenn feststeht, dass die Kleinkläranlagen nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte und/oder durch eine geringere Benutzungsdauer erheblich unterbelastet sind.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, statt einer flächendeckenden bedarfsgerechten Entleerung für Kleinkläranlagen nach dem Stand der Technik eher die Möglichkeit einer Anpassung des regelmäßigen Entleerungsrythmus über den Mindestzeitraum von 2 Jahren hinaus in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Die damit verbundene Satzungsänderung sollte zusammen mit der bald anstehenden Gebührenanpassung vorgenommen werden und zum 01.01.2012 Gültigkeit erhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Zuge der anstehenden Gebührenanpassungen wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle zwei Jahre. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den als Tischvorlage eingereichten Antrag der Bündnis 90 / Die Grünen-Fraktion:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Zuge der anstehenden Gebührenanpassungen wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt - differenziert nach Art der Anlage - wie folgt: Bei Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, wird unterschieden zwischen Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfallgruben. Mehrkammer-Absetzgruben werden in der Regel einmal jährlich bzw. bei Bedarf auf häufiger entleert. Mehrkammer-Ausfallgruben werden in der Regel in zweijährigem Abstand bzw. bei Bedarf auch häufiger entschlammt. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, werden einmal jährlich bzw. bei Bedarf auf häufiger entleert.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

mit

15 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme

ab.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

15 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die Satzung der Gemeinde Welper über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Zuge der anstehenden Gebührenanpassungen wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes aus Grundstücksentwässerungseinrichtungen für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden, erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre. Diese Regelung unterliegt einer zweijährigen Testphase. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.

Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bürgergemeinschaft Welper e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:



Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welper
Tel : 02921-665470
Email : JuergenD@hlhoff.de

Anlage 1
1/1

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welper

Welper, den 12.09.2011

Antrag zur nächsten Sitzung des Haupt und Finanzausschusses.
Wir richten den Antrag an den HFA, da er Gebührenrelevanz hat.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, den Entleerungszyklus für Kleinkläranlagen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, dahingehend zu ändern, dass diese Anlagen nur bei Bedarf geleert werden.

Begründung:

Mit der Installation von Kleinkläranlagen in den Ortsteilen Berwicke, Einecke, Klotingen und Stocklarn, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, wurde der Leerungszyklus auf 2 Jahre erhöht. Hierbei wurde bereits besprochen, dass der Entleerungszyklus nach einer Erprobungsphase auf bedarfsgerechte Entleerung umgestellt wird.

Die Kleinkläranlagen haben sich bestens bewährt, und die durch die betroffenen Dörfer fließenden Bäche haben eine deutlich verbesserte Wasserqualität.

Bedarfsgerechte Entleerung hat den Vorteil, dass die Biologie der Anlagen stabiler ist. Von den Herstellern gibt es Empfehlungen und Datenblätter, die den Zyklus der bedarfsgerechten Entleerung vorschlagen. Darüber hinaus werden die Anlagen von den Herstellern / Wartungsfirmen mehrfach im Jahr geprüft und gewartet. Hierbei werden, wenn erforderlich, Schlamm Spiegelungen vorgenommen, die den Füllgrad der Anlage und damit die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellen. Es ist somit sichergestellt, dass die Anlagen störungsfrei funktionieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Dahlhoff

Städte und Gemeinden im Gebiet des Lippeverbandes (Stand 2011)

<i>Kommune*</i>	<i>Einwohner**</i>	<i>davon in kanalisierten Gebieten</i>	<i>davon in nicht-kanalisierten Gebieten</i>	<i>Prozentualer Anteil der nicht-kanalisierten Einwohner</i>
Welper	12.721	10.012	2.709	21,3 %
Schermbeck	13.772	12.084	1.688	12,3 %
Reken	14.313	12.756	1.557	10,9 %
Senden	20.394	18.464	1.930	9,5 %
Olfen	11.557	10.503	1.054	9,1 %
Nordkirchen	10.362	9.548	814	7,9 %
Nottuln	20.024	18.735	1.289	6,4 %
Dülmen	46.893	43.882	3.011	6,4 %
Hünxe	13.630	12.832	798	5,9 %
Bad Sassendorf	11.109	10.504	605	5,4 %
Werne	32.833	31.453	1.380	4,2 %
Selm	27.189	26.083	1.106	4,1 %
Hamm	177.791	172.309	5.482	3,1 %
Kamen	45.552	44.464	1.088	2,4 %
Bönen	18.620	18.240	380	2,0 %
Dorsten	78.507	77.029	1.478	1,9 %
Werl	30.821	30.342	479	1,6 %
Soest	47.658	46.931	727	1,5 %
Bergkamen	51.141	50.521	620	1,2 %
Haltern am See	37.877	37.436	441	1,2 %
Datteln	35.749	35.370	379	1,1 %
Unna	61.441	60.801	640	1,0 %
Lünen	77.018	76.374	644	0,8 %
Dinslaken	54.837	54.404	433	0,8 %
Waltrop	28.805	28.591	214	0,7 %
Marl	88.831	88.250	581	0,7 %
Oer-Erkenschwick	30.675	30.483	192	0,6 %

* Es sind nur die Kommunen aufgeführt, die ganz oder zum überwiegenden Teil im Verbandsgebiet liegen!

** Angaben aus der Beitragsliste 2011 des Lippeverbandes

StGB NRW-Mitteilung 462/2005 vom 17.05.2005

Entsorgung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen

Zur Entsorgung von Klärschlamm aus vollbiologischen Kleinkläranlagen und der Entsorgung des Inhaltes von abflusslosen Gruben (vgl. zuletzt: Mitt. StGB NRW Juli 2004 Nr. 518, S. 233) weist die Geschäftsstelle aus aktuellem Anlass auf folgendes hin:

Auch für die Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder die Abfuhr des Inhaltes aus abflusslosen Gruben sind die Städte und Gemeinden gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW abwasserbeseitigungspflichtig. Vor diesem Hintergrund wird im Hinblick darauf eine öffentliche Einrichtung betrieben, welche die Abfuhr des Inhaltes von abflusslosen Gruben und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zum Gegenstand hat.

Aufgabe der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden ist es in diesem Zusammenhang eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Ausgehend hiervon ist eine Gemeinde wegen der bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht auch haftungsrechtlich in der vollen Verantwortung. Dieses gilt auch für die strafrechtliche Verantwortung im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung (§ 324 Strafgesetzbuch).

Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Ausgangslage erscheint es als angezeigt, dass der Abfuhrturnus für vollbiologische Kleinkläranlagen nicht dem Wartungsunternehmer überlassen werden kann, der lediglich eine vertragliche Beziehung mit dem Betreiber der Kleinkläranlage aufrechterhält, aber keinerlei vertragliche Beziehung zur Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaft hat. Wegen der öffentlich-rechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Gemeinde für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ist es danach grundsätzlich als erforderlich anzusehen, in der entsprechenden Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als Benutzungsordnung für die öffentliche Entsorgungseinrichtung auch Benutzungsbedingungen für eine ordnungsgemäße Abfuhr des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen festzulegen.

Ausgehend davon bestehen im Grundsatz keinen Rechtsbedenken dagegen, einen grundsätzlichen Abfuhrturnus auch für vollbiologische Kleinkläranlagen als Benutzungsbedingung in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben festzulegen. Insoweit gilt die DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002. Die alte DIN 4261 Teil 1 (Februar 1991) und Teil 3 (September 1990) wurden ersetzt durch die DIN 4261 Teil vom Dezember 2002. Der Teil 1 der DIN 4261 vom Dezember 2002 gibt grundsätzlich vor, dass vollbiologische Kleinkläranlagen mindestens einmal pro Jahr zu warten sind und bei dieser Wartung auch eine Schlammspiegelmessung vorzunehmen ist. Nach der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002 ist ein Abfuhr-Bedarf gegeben bei:

- Einkammer-Absetzgruben (wenn 70% des Nutzvolumens erreicht sind)
- Mehrkammer-Absetzgruben (wenn 50 % des Nutzvolumens erreicht sind)
- Mehrkammer-Ausfaulgruben (wenn 50% des Nutzvolumens erreicht sind).

In Anbetracht der o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen wird es als zulässig angesehen, in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu bestimmen, dass

- bei vollbiologischen Kleinkläranlagen bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in zweijährigem Abstand und
- bei abflusslosen Gruben bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich

die Schlambeseitigung bzw. die Entsorgung des Inhaltes durchgeführt werden muss.

Dabei ergibt sich der grundsätzliche Bedarf der Entsorgung für vollbiologische Kleinkläranlagen aus der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002. Die weitere satzungsrechtliche Vorgabe eines Mindest-Entsorgungsturnus dient der haftungsrechtlichen Absicherung der Gemeinde, die ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 1 LWG NRW ordnungsgemäß erfüllen muss und deshalb im Rahmen des Betriebes der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtung für Kleinkläranlagen aus ihrer Anstaltsgewalt heraus vorgegeben kann, welcher Abfuhrturnus mindestens einzuhalten ist. Soweit sich im Einzelfall aber bereits aus der DIN 4261 Teil 1 vom Dezember 2002 ein Abfuhrbedarf ergibt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der DIN-Vorgabe Folge zu leisten und eine Abfuhr auch dann durchzuführen, wenn der Abfuhrzeitraum von 2 Jahren unterschritten wird.

DK 628.32 : 628.352 : 001.4

DEUTSCHE NORM

Februar 1991

Kleinkläranlagen Anlagen ohne Abwasserbelüftung Anwendung, Bemessung und Ausführung	DIN 4261 Teil 1
--	-------------------------------------

Small-sewage treatment plants; plants without aeration (septic tanks);
application, design and construction

Ersatz für Ausgabe 10.83

Installations d'épuration domestique; installations sans aération des eaux usées;
application, project et construction

Die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebes von Kleinkläranlagen sowie die Wahl der Einbaustelle unterliegen den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Kleinkläranlagen sind häufig nur als Behelf zu betrachten. Wo es möglich ist, sollen sie durch den Anschluß an ein öffentliches Entwässerungsnetz mit nachgeschalteter Kläranlage ersetzt werden. Das erforderliche Ausmaß der Abwasserbehandlung und die Art der Abwassereinleitung ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Gewässerschutzes. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde.

Maße in mm

Inhalt

- | | |
|--|---|
| <p>1 Anwendungsbereich</p> <p>2 Begriffe</p> <p>2.1 Schmutzwasser</p> <p>2.2 Häusliches Schmutzwasser</p> <p>2.3 Gewerbliches Schmutzwasser</p> <p>2.4 Landwirtschaftliches Schmutzwasser</p> <p>2.5 Kleinkläranlage ohne Abwasserbelüftung</p> <p>3 Abwasserbehandlung und -einleitung</p> <p>3.1 Abwasserbehandlung</p> <p>3.2 Abwassereinleitung</p> <p>4 Bemessungsgrundlagen</p> <p>4.1 Bemessungswerte und Schmutzwasserzufluß</p> <p>4.2 Wohngebäude</p> <p>4.3 Andere bauliche Anlagen</p> | <p>5 Allgemeine Baugrundsätze</p> <p>5.1 Einbaustelle</p> <p>5.2 Werkstoff und Ausführung</p> <p>5.3 Zu- und Abauflösungen</p> <p>5.4 Durchströmung</p> <p>5.5 Versickerrohre</p> <p>5.6 Lüftung</p> <p>5.7 Ausbildung und Abdeckung</p> <p>6 Bemessung und Ausführung</p> <p>6.1 Bemessung von Mehrkammergruben</p> <p>6.2 Ausführung von Mehrkammergruben</p> <p>6.3 Untergrundverfesselung und Filtergräben</p> <p>6.4 Sickerschächte</p> <p>7 Betrieb und Wartung</p> <p>8 Typprüfung</p> <p>9 Kennzeichnung</p> |
|--|---|

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung zur Behandlung und Einleitung des im Trennverfahren erfaßten häuslichen Schmutzwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit einem Schmutzwasserzufluß bis 8 m³/d; das entspricht dem täglich anfallenden Schmutzwasser von etwa 50 Einwohnern (siehe Abschnitt 4.1).

Wenn im Einzelfall Anlagen zur Grundstücksentwässerung für einen Schmutzwasserzufluß über 8 m³/d zulässig sind, können die Grundsätze dieser Norm herangezogen werden.

Der Kleinkläranlage dürfen nicht zugeleitet werden:

- gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit es nicht häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist,
- Kondensate aus Feuerstätten mit pH-Werten unter 6,5 oder den Kläranlagenbetrieb störenden Inhaltsstoffen,

¹⁾ Aus: DIN 4045/12,85

- Fremdwasser (z.B. Dränwasser),
- Kühlwasser,
- Ablaufwasser von Schwimmbecken,
- Niederschlagswasser.

Soweit in dieser Norm die Benennung Abwasser verwendet wird, ist hierunter häusliches Schmutzwasser sowie gewerbliches und landwirtschaftliches Schmutzwasser, soweit es häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist, zu verstehen.

2 Begriffe**2.1 Schmutzwasser¹⁾**

Schmutzwasser ist durch Gebrauch verunreinigtes Wasser.

2.2 Häusliches Schmutzwasser¹⁾

Häusliches Schmutzwasser ist Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen.

Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im Deutschen Institut für Normung e.V.

"DIN 4261 Teil 1 ist mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. abgedruckt worden. Dieser Abdruck läßt das Urheberrecht an DIN 4261 Teil 1 unberührt fortbestehen. Diese Norm ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erschienen und erhältlich".

4.3.5 Sportplätze

ohne Gaststätte und Vereinshaus
30 Besucherplätze \cong 1 EGW

4.3.6 Fabriken, Werkstätten

ohne Küchenbetrieb
2 Betriebsangehörige \cong 1 EGW

4.3.7 Bürohäuser

ohne Küchenbetrieb
3 Betriebsangehörige \cong 1 EGW

4.3.8 Werden bauliche Anlagen für verschiedene Arten nach den Abschnitten 4.3.1 bis 4.3.7 gleichzeitig genutzt, so ist jede Nutzungsart bei der Bemessung einzeln zu berücksichtigen.

4.3.9 Wohnungen in baulichen Anlagen nach den Abschnitten 4.3.1 bis 4.3.7 sind nach Abschnitt 4.2 zu berücksichtigen.

4.3.10 Nicht genannte bauliche Anlagen oder andere Nutzungsarten sind bei der Bemessung sinngemäß zu berücksichtigen.

5 Allgemeine Baugrundsätze**5.1 Einbaustelle**

Bei der Wahl der Einbaustelle ist darauf zu achten, daß jederzeit die Kleinkläranlage zugänglich und die Schlammabnahme möglich ist.

Der Abstand der Anlage von vorhandenen und geplanten Wassergewinnungsanlagen sowie von Gebäuden muß so groß sein, daß Beeinträchtigungen nicht zu besorgen sind. Die Bestimmungen für Wasserschutzgebiete sind zu beachten.

5.2 Werkstoff und Ausführung

Die Anlagen müssen standsicher, dauerhaft, wasserdicht und korrosionsbeständig sein.

5.2.1 Anlagen aus Beton oder Stahlbeton

Anlagen aus Beton oder Stahlbeton können aus vorgefertigten Beton- oder Stahlbetonteilen oder in Ortbetonbauweise hergestellt werden. Der Beton muß mindestens der Festigkeitsklasse B 35 nach DIN 1045 entsprechen. Vorgefertigte Betonteile müssen DIN 4034 Teil 1*) oder Teil 2*) oder anderen einschlägigen Normen entsprechen.

5.2.2 Gemauerte Anlagen

Bei gemauerten Anlagen sind die Außenwände vollfugig aus Vollziegeln oder Vollsteinen mit einer Druckfestigkeit von mindestens 15 N/mm² mindestens ein Stein dick, z.B. aus Kanalklinkern nach DIN 4051, unter Verwendung von Zementmörtel nach DIN 1053 Teil 1, Mörtelgruppe III, herzustellen.

5.2.3 Anlagen aus sonstigen Werkstoffen

Die Güteanforderungen an die Werkstoffe und Werkstoffverbindungen richten sich nach den einschlägigen Normen.

5.2.4 Wasserdichtheit

Außenwände und Sohlen der Anlageteile sowie Rohranschlüsse müssen wasserdicht sein. Zur Prüfung ist die Anlage bis zur Oberkante der Tauchwand bzw. des T-Stückes am Ablauf mit Wasser zu füllen. Sie gilt als wasserdicht, wenn nach einer Standzeit von 24 Stunden

*) z. Z. Entwurf

der Wasserspiegel in einer Beobachtungszeitspanne von 2 Stunden um weniger als 3 mm je m Füllhöhe sinkt.

5.2.5 Standsicherheit

Sofern in den einschlägigen Normen keine Angaben über die Standsicherheit enthalten sind, ist der Standsicherheitsnachweis in Anlehnung an das ATV-Arbeitsblatt A 127 zu erbringen.

5.3 Zu- und Ablaufleitungen

Für die Zu- und Ablaufleitungen gelten DIN 1986 Teil 1, Teil 2, Teil 4 und Teil 30. Die außerhalb des Gebäudes verlegte Zulaufleitung sowie die Ablaufleitung sind hiervon abweichend mit einer Lichten Weite (Sollweite) von mindestens 150 mm auszuführen.

Ablaufleitungen sind so zu verlegen, daß sie rückstaufrei ausmünden.

Die Einleitungsstelle in ein oberirdisches Gewässer muß zugänglich und gegen äußere Einwirkungen gesichert sein.

5.4 Durchströmung

Zu- und Ablaufleitungen und die Verbindungen der Kammern untereinander sind so anzuordnen, daß die einzelnen Kammern möglichst gleichmäßig durchströmt werden (Kurzschlußströmungen sind zu vermeiden).

5.5 Versickerrohre

Neben den in Abschnitt 6.3 genannten Normen für Versickerrohre ist DIN 19666 zu beachten.

5.6 Lüftung

Es ist sicherzustellen, daß alle Anlagenteile be- und entlüftet werden. Falls erforderlich, sind zusätzliche Lüftungsleitungen oder Lüftungsöffnungen anzuordnen, z.B. bei Abwasserhebeanlagen, Mehrbehälteranlagen.

5.7 Ausbildung und Abdeckung

Die Anlagen müssen so ausgebildet sein, daß insbesondere Zulauf-, Ablauf- und Übertrittstellen jederzeit leicht überwacht, gewartet und instandgehalten werden können. Am Zu- und Ablauf der Anlage müssen jederzeit Abwasserproben entnommen werden können.

Die Abdeckungen der Anlage müssen DIN EN 124 und DIN 1229*) entsprechen, dabei sind die an der Einbaustelle auftretenden Verkehrslasten zu berücksichtigen. Bei erdüberdeckten Anlagen nach Bild 2 soll die Erdüberdeckung 300 mm nicht überschreiten. Bei größerer Überdeckung ist eine Ausführung nach Bild 3 zu wählen. Deckel müssen mit zwei am Rande angeordneten Aushebvorrichtungen versehen sein, von Hand geöffnet werden können und so beschaffen sein, daß sie nicht durch die Öffnung fallen können.

6 Bemessung und Ausführung**6.1 Bemessung von Mehrkammergruben**

6.1.1 Mehrkammer-Absetzgruben für mechanische Behandlung müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 300 l, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 3000 l haben. Sie dürfen bis 4000 l Gesamtnutzvolumen als Zweikammergruben ausgebildet sein.

6.1.2 Mehrkammer-Ausfällgruben für anaerobe biologische Behandlung müssen je Einwohnerwert ein Nutzvolumen von 1500 l, mindestens jedoch ein Gesamtnutzvolumen von 6000 l haben. Sie müssen mindestens als Dreikammergruben ausgebildet sein.

DK 628.32.004.14 : 628.32.004.54 : 628.352

DEUTSCHE NORM

September 1990

Kleinkläranlagen Anlagen ohne Abwasserbelüftung Betrieb und Wartung	DIN 4261 Teil 3
--	-------------------------------------

Small sewage treatment plants; plants without aeration (septic tanks); operation and maintenance
 Installations d'épuration domestique; installations sans aération des eaux usées; service et l'entretien

Ersatz für
 Ausgabe 10.83

Die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebes von Kleinkläranlagen sowie die Wahl der Einbaustelle unterliegen den baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften. Kleinkläranlagen sind häufig nur als Behelf zu betrachten. Wo es möglich ist, sollen sie durch den Anschluß an ein öffentliches Entwässerungsnetz mit nachgeschalteter Kläranlage ersetzt werden. Das erforderliche Ausmaß der Abwasserbehandlung und die Art der Abwassereinleitung ergeben sich aus den örtlichen Gegebenheiten und den Erfordernissen des Gewässerschutzes. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde.

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 1 Anwendungsbereich und Zweck
2 Begriffe
3 Allgemeines
3.1 Grundregeln
3.2 Schlammabseitung
3.3 Betriebs- und Wartungsanleitung
3.4 Betrieb
3.5 Wartung | 3.6 Betriebsfähigkeit und -sicherheit
3.7 Gefahren bei Arbeiten an Kleinkläranlagen
4 Mehrkammergruben
5 Anlagen für Untergrundverfieselung und Filtergräben
6 Sickerschächte
7 Wartungsvertrag |
|---|--|

1 Anwendungsbereich und Zweck

Diese Norm ist für den Betrieb und die Wartung von Kleinkläranlagen ohne Abwasserbelüftung nach DIN 4261 Teil 1 anzuwenden. Die Festlegungen geben an, wie Kleinkläranlagen sachgemäß zu betreiben und regelmäßig zu warten sind. Die ordnungsgemäße Behandlung und Einleitung häuslichen Schmutzwassers ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Hierfür müssen die Kleinkläranlagen stets betriebsbereit sein. Daher darf nur Abwasser eingeleitet werden; das die Kleinkläranlagen weder beschädigt noch ihre Funktion beeinträchtigt (siehe hierzu DIN 1986 Teil 3).

- Belästigungen und Gefährdungen der Umwelt nicht zu besorgen sind, was besonders für die Entnahme, den Abtransport und die Unterbringung von Schlamm aus Mehrkammergruben gilt;
- die Kleinkläranlagen in ihrem Bestand und in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden;
- das für die Einleitung vorgesehene Gewässer nicht über das erlaubte Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert wird;
- keine nachhaltig belästigenden Gerüche auftreten.

2 Begriffe

Schlamm

Schlamm im Sinne dieser Norm ist die Mischung des gesamten Grubeninhalts, bestehend aus Bodenschlamm, Schwimmschlamm und Abwasser. Die in A 123¹⁾ genannte einwohnerbezogene Schlamm-Menge dient nicht als Maßstab für die Grubenleerung im Einzelfall.

3.2 Schlammabseitung

Die Möglichkeit einer schadlosen Beseitigung des Schlammes ist vor Errichtung der Kleinkläranlage nachzuweisen. Zur Abfuhr des Schlammes sind grundsätzlich sachkundige Unternehmen einzuschalten.

Die Zufahrt für die Schlammabnahmegewerke muß in vertretbarer Entfernung von der Kleinkläranlage möglich sein.

3 Allgemeines

3.1 Grundregeln

Betrieb und Wartung sind so einzurichten, daß

- alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, jederzeit sicher zugänglich sind;

3.3 Betriebs- und Wartungsanleitung

Der Planverfasser oder der Hersteller der Anlage hat eine Anleitung für den Betrieb und die Wartung einschließlich der Schlammabnahme aufzustellen und dem Eigentümer auszuhändigen.

3.4 Betrieb

Der Betrieb ist vom Eigentümer oder durch eine von ihm beauftragte geeignete Person durchzuführen (Betreiber).

¹⁾ Siehe ATV-Arbeitsblatt A 123

"DIN 4261 Teil 3 ist mit Erlaubnis des DIN Deutsches Institut für Normung e.V. abgedruckt worden. Dieser Abdruck läßt das Urheberrecht an DIN 4261 Teil 3 unberührt fortbestehen. Diese Norm ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 1000 Berlin 30, erschienen und erhältlich".

DIN 4261 Teil 3

3.5 Wartung

Die Wartung soll von einem Fachmann durchgeführt werden. Die gemeinsame Wartung mehrerer Kleinkläranlagen durch denselben Fachmann ist vorteilhaft.

3.6 Betriebsfähigkeit und -sicherheit

Bei der Wartung ist insbesondere auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu achten: Verstopfungen, Ablagerungen, undichte Stellen, bauliche Schäden an der Anlage und ihren Teilen müssen unverzüglich beseitigt werden.

3.7 Gefahren bei Arbeiten an Kleinkläranlagen

In Kleinkläranlagen ist mit der Bildung schädlicher Gase zu rechnen. Müß, beispielsweise zu Reparaturzwecken, in die Anlage eingestiegen werden, ist besondere Vorsicht geboten; die entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

4 Mehrkammergruben

Mehrkammer-Absetzgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren.

Mehrkammer-Ausfallgruben sind nach Bedarf, in der Regel mindestens jedoch in 2jährigem Abstand zu entschlammen. Beim Räumvorgang sind zunächst die Schwimmschlammdecken aller Kammern zu entfernen. Bei der anschließenden Schlammabnahme soll in allen Kammern ein vermischter Restschlamm von etwa 30 cm Höhe als Impfschlamm verbleiben.

Wenn feststeht, daß die Kleinkläranlage nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte (EW) (Anschlußzahl) und/oder Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist, können mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde größere regelmäßige Abstände vereinbart werden. Der Eigentümer hat jedoch anzuzeigen, wenn die

Voraussetzungen für die Ausnahmegenehmigung weggefallen sind. Bei überbelasteten Anlagen (z. B. Altanlagen) ist eine Entleerung in kürzeren Zeitabständen erforderlich.

Anmerkung: Der Ablauf einer nicht rechtzeitig entschlammten Mehrkammergrube kann so stark mit Feststoffen belastet sein, daß sich Sicker- und Filtereinrichtungen zusetzen und erneuert werden müssen.

Zulauf, Übertrittstellen, Ablauf und Lüftung sind von Schwimmschlamm freizuhalten.

5 Anlagen für Untergrundverrieselung und Filtergräben

Alle Anlagenteile sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen. Dabei ist besonders auf die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Lüftungsleitungen und der Ablaufleitungen sowie gegebenenfalls der Anlagen zur stoßweisen Beschickung zu achten und darauf, ob in den Sickersträngen ein Aufstau auftritt. Läuft kein Abwasser zu, dürfen die Sickerstränge keinen längeren Aufstau aufweisen. Kann die Sickerleistung nicht wiederhergestellt werden, ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

6 Sickerschächte

Sickerschächte sind regelmäßig, mindestens zweimal jährlich, auf Betriebsfähigkeit zu prüfen.

Wird ein ständiger Überstau festgestellt, ist durch Austausch eines Teils oder der gesamten Sandschicht die Durchlässigkeit wiederherzustellen. Kann die Sickerleistung nicht wiederhergestellt werden, ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

7 Wartungsvertrag

Der Abschluß eines Wartungsvertrages wird empfohlen.

Zitierte Normen und andere Unterlagen

DIN 1986 Teil 3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke; Regeln für Betrieb und Wartung
DIN 4261 Teil 1 Kleinkläranlagen; Anlagen ohne Abwasserbelüftung, Anwendung, Bemessung und Ausführung
ATV-Arbeitsblatt A 123 Behandlung und Beseitigung von Schlamm aus Kleinkläranlagen²⁾

Frühere Ausgaben

DIN 4261: 02.42, 10.54
DIN 4261 Teil 1: 10.70
DIN 4261 Teil 3: 10.83

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe Oktober 1983 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Eine Vorbemerkung wurde aufgenommen.
- Angaben über die Entleerung von Mehrkammergruben wurden differenziert.
- Die Prüfung der Funktionsfähigkeit von Anlagen zur stoßweisen Beschickung wurde ergänzt.

Internationale Patentklassifikation

C 02 F 1/00
C 02 F 11/00
E 03 F 11/00

²⁾ Zu beziehen durch Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V., Markt 71, 5205 St. Augustin 1

I.

770

772

Kleinkläranlagen - DIN 4261, Teil 1 bis Teil 4

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 25. 11. 1991 - IV B 6 - 013 001 4261

Die vom Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN
Deutsches Institut für Normung e. V. als

- Anlage 1 a) DIN 4261 Teil 1 (Ausgabe Februar 1991) - Anlage 1
- Kleinkläranlagen -
Anlagen ohne Abwasserbelüftung
- Anlage 2 b) DIN 4261 Teil 2 (Ausgabe Juni 1984) - Anlage 2
- Kleinkläranlagen -
Anlagen mit Abwasserbelüftung
Anwendung, Bemessung, Ausführung und Prüfung
- Anlage 3 c) DIN 4261 Teil 3 (Ausgabe September 1990) - Anlage 3
- Kleinkläranlagen -
Anlagen ohne Abwasserbelüftung
Betrieb und Wartung
- Anlage 4 d) DIN 4261 Teil 4 (Ausgabe Juni 1984) - Anlage 4
- Kleinkläranlagen -
Anlagen mit Abwasserbelüftung
Betrieb und Wartung

herausgegebenen Normen werden hiermit nach § 57 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 384), geändert durch das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz - EEG NW - vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 386) - SGV. NW. 77 -, in Verbindung mit § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 110; ber. S. 1386) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), als allgemein anerkannte Regel der Abwassertechnik eingeführt und bekanntgemacht.

Bei Anwendung der DIN 4261 Teil 1 und Teil 2 ist folgendes zu beachten:

Für Anlagen, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 Abs. 4 LWG auf den Nutzungsberechtigten übertragen worden ist, gilt für die Behandlung in Mehrkammergruben nach DIN 4261 Teil 1 ausschließlich Nr. 3.1.2.

Abweichend von Nr. 3.2.1.2 in Verbindung mit Nr. 6.4 ist das Einleiten von Abwasser in den Untergrund nach Behandlung gem. Nr. 3.1 durch Sickerschächte unzulässig. Das Einleiten von Abwasser in den Untergrund über einen Sickerschacht ist nur zulässig nach Behandlung in einer Kläranlage mit Abwasserbelüftung gem. DIN 4261, Teil 2.

Abweichend von Nr. 6.3.1 und Nr. 6.3.2 wird die stoßweise Beschickung von Anlagen zur Untergrundverrieselung und Filtergräben bei Neuanlagen oder Erweiterungen zwingend vorgeschrieben. Dabei ist es sekundär, mit welchen technischen Mitteln die stoßweise Beschickung erreicht wird. Für die Bemessung der Anlagen zur stoßweisen Beschickung ist maßgebend, daß etwa $\frac{1}{4}$ des Rohrquerschnitts bei jedem Beschickungsvorgang gefüllt werden muß.

Dieser Runderlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen.

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1985 (SMBl. NW. 772) wird hiermit aufgehoben.

Gemeinderat Welver
Beschlussvorschlag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“
zu TOP 8 der HFA-Sitzung am 05.10.2011

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Satzung der Gemeinde Welver über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen im Zuge der anstehenden Gebührenanpassungen wie folgt zu ändern:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Entsorgung des Grubeninhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt - differenziert nach Art der Anlage - wie folgt: Bei Kleinkläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, wird unterschieden zwischen Mehrkammer-Absetzgruben und Mehrkammer-Ausfaulgruben. Mehrkammer-Absetzgruben werden in der Regel einmal jährlich bzw. bei Bedarf auch häufiger entleert. Mehrkammer-Ausfaulgruben werden in der Regel in zweijährigem Abstand bzw. bei Bedarf auch häufiger entschlammt. Abflusslose Gruben und Anlagen, die nicht nach dem Stand der Technik betrieben werden, werden einmal jährlich bzw. bei Bedarf auch häufiger entleert.
- Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers kann die Gemeinde im Einzelfall größere, regelmäßige Entleerungsabstände festlegen, falls die Grundstücksentwässerungseinrichtung nach der Zahl der angeschlossenen Einwohner oder Einwohnerwerte oder nach der Benutzungsdauer erheblich unterbelastet ist. Dieses gilt nur für Kleinkläranlagen, die nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 66.26.03/3	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 22.09.2011

Bürgermeister	<i>F. 22.09.11</i>	Allg. Vertreter	<i>24.09.11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>22/09/11</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA		oef	05.10.2011				
Rat	8	oef	19.10.2011				

**Betr.: Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemein-
de Welper**

Sachdarstellung zur Sitzung am 05.09.2011:

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 08.07.2009 – 9 E 767/09 – entschieden, dass eine Gemeinde im Rahmen einer Gebührensatzung zur erstmaligen Einführung der Regenwassergebühr (Niederschlagswassergebühr) auch für die vergangenen Jahre die Regenwassergebühr rückwirkend einführen kann. Nach dem OVG NRW liegt hierin keine unzulässige Rückwirkung einer Gebührensatzung. Es ist in der Rechtsprechung vielmehr anerkannt, dass ein rechtsstaatlicher Vertrauensschutz einer echten Rückwirkung von Gebührensatzungen unter anderem dann nicht entgegensteht, wenn es darum geht, ungültiges (rechtswidriges) Satzungsrecht durch gültiges (rechtmäßiges) Satzungsrecht zu ersetzen. Dieses ist nach dem OVG NRW bei einer rückwirkenden Einführung der Regenwassergebühr für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr der Fall, denn die Abrechnung der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung und die Regenwasserbeseitigung über eine einheitliche Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (Frischwasser = Abwasser) ist rechtswidrig und damit ungültig. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes hindert damit eine Gemeinde nicht daran, eine Satzung rückwirkend in Kraft zu setzen, die den rechtlichen Vorgaben genügt, auch wenn damit für einzelne Gebührenschuldner eine höhere Gebührenbelastung verbunden ist.

Nach dem OVG NRW ist es zulässig, dass in der gleichen Gebührensatzung mit welcher die Regenwassergebühr erstmalig eingeführt wird zugleich die Regenwassergebühr für die vergangenen Jahre mit geregelt wird, d. h. es ist nicht erforderlich, dass für jedes Kalenderjahr rückwirkend eine eigenständige Satzung neu erlassen wird. Zu beachten ist allerdings, dass bei einer Gebührenkalkulation zur rückwirkenden Einführung einer Regenwassergebühr für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr auf die tatsächlichen Kosten abzustellen ist, d. h. eine Neukalkulation auf der Grundlage einer Kostenprognose ist nicht mehr zulässig, wenn die tatsächlichen Kosten für das betreffende Jahr bekannt sind.

Dies vorangestellt, hat die Verwaltung die bestehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 komplett neu überarbeitet und den individuellen Gegebenheiten der Gemeinde Welper angepasst. Der Satzungsentwurf, der die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts - analog der vorstehenden Ausführungen - rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft setzen soll, wird zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Eine synoptische Gegenüberstellung beider ortsrechtlicher Regelungswerke hat sich mit dem unterschiedlichen Aufbau der jeweiligen Satzungen leider nicht verbinden lassen. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 und die dazu erlassenen Änderungssatzungen sind daher der Sitzungsvorlage weiter beigelegt.

Die Nachkalkulation der Abwassergebühren für die Veranlagungsjahre 2008 – 2010 kann den beigelegten **Anlagen 1 - 3** entnommen werden. Die Nachkalkulation basiert auf den tatsächlichen Kosten der jeweiligen Ergebnisrechnung (BAB) und kann den weiter beigelegten **Anlagen 1 a – 3 a** entnommen werden.

Erläuterungen:

kalkulatorische Abschreibungen

Die Abschreibungen aus der Vermögensfortschreibung 2008 – 2010 belaufen sich für das Veranlagungsjahr 2008 auf insgesamt 644.945,73 €, für 2009 auf 651.926,89 € und 2010 auf 631.488,50 € und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach den Anlagespiegeln 2008 – 2010 (**Anlagen 1 b – 3 b**) entsprechend zugeordnet.

kalkulatorische Zinsen

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen erfolgt auf Basis der um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungswerte (Restbuchwerte). Hierbei wird ebenso das Abzugskapital anteilig um den Anteil der Restbuchwerte an den Anschaffungswerten gemindert, so dass das Abzugskapital sich sukzessiv vermindert. Die Minderung des Abzugskapitals ergibt sich also durch das Verhältnis von kumulierten Abschreibungen und dem Anschaffungswert.

Für das Wirtschaftsjahr 2008 ergibt sich danach ein bereinigtes Abzugskapital von 5.697.713,00 €, für das Jahr 2009 von 5.539.446,00 € und für das Jahr 2010 von 5.324.176,00 €, das jeweils nicht verzinst werden darf.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde für das Haushaltsjahr 2008 auf 6,17 %, für 2009 auf 6,07 % und für 2010 auf 6,00 % festgesetzt und entsprach danach den am Kapitalmarkt herrschenden Verhältnissen.

Unter entsprechender Anwendung auf den bereinigten Restbuchwert haben sich die kalkulatorischen Zinsen dann für 2008 auf 748.667,43 €, für 2009 auf 709.862,24 € und für 2010 auf insgesamt 680.462,28 € belaufen und wurden den jeweiligen Kostenträgern nach dem Anlagespiegel entsprechend zugeordnet.

Umlage des LV – Abwasserabgabe (SW / RW)

Die Umlage und Abgabewerte entsprechen den tatsächlichen Werten der jeweiligen Ergebnisrechnung.

Die Abwasserabgabe, die an das Land für das Niederschlagswasser abzuführen ist, wurde durch Rückerstattungen des Lippeverbandes kompensiert.

Anteil des Produkts 1120 - Klärschlamm Entsorgung

Das Verwaltungsgericht Arnsberg hat mit seinem rechtskräftigen Urteil vom 30.11.2004 – 11 K 512/04 – hierzu entschieden, dass die Art und Weise, wie die Gemeinde Welver den Lip-

peverbandsbeitrag auf die beiden Nutzergruppen (Kanal und Kleinkläranlagen) aufgeteilt hat, nicht dem Grundsatz der Kostenverursachung entspricht. Vielmehr hätte auf der Grundlage der Gesamtheit der jährlichen Kosten für Abwasserbehandlungsanlagen und Klärschlamm-beseitigung, die auf der Grundlage der Veranlagungsgrundsätze des Lippeverbandes auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden, eine Verteilung des Verbandsbeitrags und der Schmutzwasserabgabe auf die Nutzergruppen erfolgen müssen.

Unter Anwendung der v. g. Veranlagungs- bzw. Verteilungsgrundsätze beläuft sich der Anteil des Produkts 1120 – Klärschlamm Entsorgung an den Kosten des Lippeverbandes (Beitrag, Umlage) danach für 2008 auf 29.684,46 €, für 2009 auf 25.583,52 € und für 2010 auf insgesamt 27.575,27 €.

Personalkosten, Sach- und Gemeinkosten (interne Leistungsbeziehungen)

Die Personalkosten wurden auf Basis der IST-Personalkosten für die Jahre 2008 - 2010 berechnet. Dabei wurden die Zeitanteile überwiegend durch Stundenaufzeichnungen ermittelt und entsprechende Stundenverrechnungssätze gebildet. Nach Auswertung der Zeitanteile ergibt sich der Gesamtansatz mit 99.397,00 € für 2008, 128.228,00 € für 2009 und 135.118,00 € für 2010. Abgestellt auf die Personalkostenanteile verbindet sich dann mit der jeweiligen prozentualen Zurechnung der Sach- und Gemeinkosten noch ein Verrechnungswert aus internen Leistungsbeziehungen in Höhe von 37.752,00 € für 2008, 43.937,00 € für 2009 und 45.765,00 € für 2010.

Da die Personalkosten den jeweiligen Kostenträgern (Schmutz- und Regenwasser) nicht eindeutig zugeordnet werden können (z.B. Mitarbeiter der Verwaltung) wurde die Verteilung der Personal-, Sach- und Gemeinkosten nach einem Verteilungsschlüssel vorgenommen, der sich aus der Zuordnung aller anderen Kosten (kalkulatorische Kosten, Betriebskosten, Abwasserabgabe in Gesamtsumme) ergibt. Danach stehen die gesamten Schmutzwasserkosten und die Regenwasserkosten in einem Verhältnis von 56,32 % (SW) und 43,68 % (RW) im HHJ 2008, 57,01 % (SW) und 42,99 % (RW) im HHJ 2009 und von 55,32 % (SW) und 44,68 % (RW) im HHJ 2010, zueinander.

Unterhaltungs- und Betriebskosten

Folgende Kosten wurden hier als Betriebs- und Unterhaltungskosten für die Kalkulation der Abwassergebühren erfasst und in den aufgeführten Einzelpositionen den jeweiligen Kostenträgern (SW und RW) zugeordnet.

- Unterhaltung von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden inkl. Instandhaltung, Erneuerung, Instandsetzung (ohne aktivierungsfähige Vermögensanteile).
- Bewirtschaftungskosten inkl. Strom, Wasser, Heizung, Abwasser, Reinigung, Versicherungen, Grundbesitzabgaben etc.
- Fahrzeug- und Werkzeugunterhaltungskosten inkl. Benzin, Reparatur, Wartung, Steuer und Versicherungen
- Verwaltungskosten inkl. Betriebskosten. Hierzu zählen auch die Kosten, die durch die Gebührenerhebung entstehen.

Die Einzelpositionen wurden den jeweiligen Ergebnisrechnungen entnommen und entsprechen den tatsächlichen Werten für die Haushaltsjahre 2008 - 2010. Damit ist sichergestellt, dass in die vorgenannten Kosten nur jene Betriebs- und Verwaltungskosten eingeflossen sind, die tatsächlich für die Ableitung und Reinigung des Abwassers entstanden sind.

Frischwasserverbrauch

Bei den in den Veranlagungsjahren angesetzten Frischwasserverbrauchswerten handelt es sich um die tatsächlich entstandenen Verbrauchswerte, die insgesamt bei der Spitzabrechnung der Einheitsgebühr in den Veranlagungsjahren 2008 – 2010 zugrunde gelegt wurden.

abflusswirksame Fläche

Die komplette Einarbeitung der von den Gebührenpflichtigen vorgetragenen Flächenkorrekturen und die zwischenzeitliche Abstimmung der abflusswirksamen Straßenflächen mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern (Land und Kreis) hat Flächenabstriche von insgesamt 118.985 m² ausgemacht. Nach Aktualisierung und Einarbeitung aller Veränderungen beläuft sich die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende abflusswirksame Gesamtfläche auf insgesamt 1.288.556 m². Die Gesamtfläche setzt sich zusammen aus 888.495 m² versiegelten Flächen auf den Privatgrundstücken einschl. der bebauten gemeindeeigenen Grundstücke und 400.061 m² versiegelte öffentliche Flächen der Straßen, Wege und Plätze.

Kostenanteile der Mischwasserkanäle an den Kostenträgern Schmutz- und Regenwasser

Bei der getrennten Entwässerungsgebühr ist zwingend zwischen den Kostenträgern Schmutzwasser und Regenwasser zu differenzieren. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder dieser Leistungsbereiche nur mit solchen Kosten bzw. Kostenteilen belastet wird, die gerade mit der Ableitung und Klärung des häuslichen Schmutzwassers bzw. des Niederschlagswassers verbunden sind. Sofern Anlagen der Abwasserbeseitigung sowohl der Schmutzwasserbeseitigung als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, sind die anfallenden Anlagen- und Betriebskosten nach den Grundsätzen der Kostenverursachung auf beide Bereiche zu verteilen.

Die Verteilung der Herstellkosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser ist dabei über die Berechnung einer „fiktiven Trennkanalisation“ vorzunehmen.

Die von der Rechtsprechung anerkannte Methode zur Ermittlung der anlagenbezogenen Kostenanteile von Mischwasserkanälen – die Berechnung eines sog. fiktiven Trennsystems – berechnet fiktiv für Bereiche mit Mischkanalisation, was jeweils ein Schmutz- und ein Niederschlagswasserkanal gekostet hätten und setzt diese beiden Kostenpositionen zueinander ins Verhältnis (vgl. z.B. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002, Az: 11 K 3302/00). Das ermittelte Werteverhältnis dient dann dazu, die tatsächlichen Kosten der Mischwasserkanalisation auf die Kostenpositionen Schmutz- und Niederschlagswasser zu verteilen (Lohmann in: Driehaus, Loseblatt-Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, § 6, Rn. 692c).

Als Grundlage zur Berechnung des fiktiven Trennsystems dienen Informationen über die tatsächlich vorhandenen Mischwasserkanäle aus denen ein fiktiver Regenwasserkanal für die Straßen- und Grundstücksentwässerung und ein fiktiver Schmutzwasserkanal zur Ableitung des Schmutzwassers der bebauten Grundstücke abgeleitet wird. Da die Tiefenlage von Mischwasserkanälen im Wesentlichen durch die Kellersohle der zu entwässernden Gebäude bestimmt ist, wird für die fiktiven Schmutzwasserkanäle die Sohlhöhe der vorhandenen Mischwasserkanäle übernommen. Weil die Mischwasserkanäle für die Beseitigung großer Regenwassermengen dimensioniert wurden, wird bei der Berechnung der fiktiven Schmutzwasserkanäle eine Reduzierung der Rohrdurchmesser vorgenommen. Die fiktiven Regenwasserkanäle erhalten die gleichen Gefälle und Rohrdurchmesser wie die vorhandenen Mischwasserkanäle, so dass auf eine hydraulische Berechnung verzichtet werden kann. Ggfs. werden die vorhandenen Profile der Mischwasserkanäle für den fiktiven Regenwasser-

kanal überprüft. Schließlich wird die Höhenlage der Regenwasserkanäle überprüft und die Regenwasserkanäle ggfs. angehoben.

Das Ergebnis der Berechnung des fiktiven Trennsystems ist dann ein Kostenverhältnis von anteiligen Schmutzwasserkosten zu anteiligen Regenwasserkosten, mit dem die tatsächlichen Kosten des Kanalnetzes auf die Kostenträger verteilt werden.

Das Ing.-Büro APS aus Schwerte wurde im Frühjahr 2011 mit der Begutachtung zur Ermittlung eines Verteilerschlüssels für die Schmutz- und Regenwasserbaukostenanteile der Mischwasserkanalisation nach den v. g. Vorgaben beauftragt. Nach dem Gutachten vom 02.03.2011 verteilen sich die Baukostenanteile der vorhandenen Mischwasserkanäle auf das fiktive Trennsystem mit 44,80 % auf das Schmutzwasser und mit 55,20 % auf das Regenwasser.

Bei der Nachkalkulation wurde das v. g. prozentuale Verteilungsverhältnis auf die Zuordnung der Herstellungskosten der Mischwasserkanäle auf die Kostenträger Schmutzwasser- und Regenwasser angewandt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat,

1. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührennachkalkulation für die Haushaltsjahre 2008 - 2010 zu billigen und

- a) die Gebühr je m³ Schmutzwasser:

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 auf:	3,31 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 auf:	3,48 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 auf:	3,38 € und

- b) die Niederschlagswassergebühr je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 auf:	0,78 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 auf:	0,79 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 auf:	0,82 €

festzusetzen.

2. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver zu beschließen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**,

2. die Berechnungsgrundlagen der vorliegenden Abwassergebührennachkalkulation für die Haushaltsjahre 2008 - 2010 zu billigen und

- b) die Gebühr je m³ Schmutzwasser:

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 auf:	3,31 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 auf:	3,48 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 auf:	3,38 € und

- c) die Niederschlagswassergebühr je m² bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 auf:	0,78 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 auf:	0,79 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010 auf:	0,82 €

festzusetzen.

Weitere Sachdarstellung zur Ratssitzung am 19.10.2011:

Zur nachträglichen Erhebung der zur Billigung empfohlenen Abwassergebührensätze für die Jahre 2008 bis 2010 bedarf es noch einer gültigen Rechtsgrundlage.

Der zur Beratung in der Haupt- und Finanzausschusssitzung am 05.10.2011 vorgelegte Entwurf einer Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper wurde zwischenzeitlich überarbeitet und den Vorgaben der derzeit noch geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 erneut angepasst.

Der Satzungsentwurf, der die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft setzen soll, wird erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Da die neue rückwirkende Beitrags- und Gebührensatzung in zwei verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die gegen die erstmalige Festsetzung der Kanal-Regenwassergebühr gegen die Gemeinde Welper beim Verwaltungsgericht Arnsberg eingeleitet wurden, als aktuell geltende Rechtsgrundlage vorgelegt werden soll, wurde auf die Konzipierung einer Änderungssatzung verzichtet.

Weitere Erläuterungen werden – falls gewünscht – von der Verwaltung in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom xx.xx.2011

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am xx.xx.2011 die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).

- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich ausgeschlossen. Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nach-

weis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Abwassermesser oder Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Abwassermessers oder Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Abwassermessers oder eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Abweichend von Absatz 5 wird auf Antrag bei land- und forstwirtschaftlichen und Gärtnereibetrieben das verwendete, nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zugeleitete Wasser, wenn die Menge nicht durch Wassermesser nachgewiesen ist, in solcher Menge berücksichtigt, dass eine gebührenpflichtige Abwassermenge in gleicher Höhe wie bei einem vergleichbaren Wohngrundstück verbleibt. Hierzu wird zur Berechnung der laufenden Kanalbenutzungsgebühren und Abwasserabgaben ein Wasserverbrauch von 40 m³ jährlich je Person zugrunde gelegt. Die Personenzahl (personenbezogener Maßstab) in den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und Gärtnereibetrieben (Familien, Arbeitskräfte und auch sonst dauernd anwesende Personen) wird jeweils nach dem aktuellen Stand an Hand der Einwohnermeldedatei festgestellt.
- (7) Kann die Einwohnermeldedatei nicht herangezogen werden, weil sich auf dem angeschlossenen Grundstück überwiegend nicht meldepflichtige Personen aufhalten, ist die Gemeinde berechtigt, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen ohne eigenen oder nicht richtig angezeigten Wassermesser zugeführten Wassermengen nach Erfahrungswerten zu schätzen.
- (8) Absatz 6 gilt auch für Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Ausgenommen sind hiervon Betriebe, die aus genehmigten eigenen Wassergewinnungsanlagen Wasser für ihre Produktion entnehmen.
- (9) Sind mehrere Gebührenpflichtige an eine gemeinsame private Wasserversorgungsanlage angeschlossen und kann der Frischwasserbezug an Hand von eingebauten Wasserzählern für jeden Gebührenpflichtigen festgestellt werden, gilt als Abwassermenge der Frischwasserbezug.
- (10) Wird neben dem Frischwasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen auch Frischwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage (z.B. Brunnen, Bohrloch) bezogen, so wird der jeweils höhere Maßstab, entweder der Frischwasserbezug oder der personenbezogene Maßstab, angewendet, es sei denn, der Gebührenpflichtige weist die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommenen Frischwassermengen durch Einbau eines Wasserzählers nach.
- (11) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser im Einzelnen:
- | | |
|------------------------------------|---------|
| Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008: | 3,31 €. |
| Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009: | 3,48 €. |
| Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010: | 3,38 €. |
| Ab dem 01.01.2011 | 3,61 €. |

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden durch Luftbilder sowie im Wege der Befragung der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Luftbilder dienen einer verursachungsgerechten und gerichtsfesten Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Sie werden als Grundlagenenerhebung datentechnisch dauerhaft gespeichert und hinterlegt; eine Herausgabe an Dritte erfolgt nicht. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan/Flächenerfassungsblatt über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Absatz 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche wird ab dem Folgemonat der Änderung berücksichtigt.
- (5) In folgenden Ausnahmefällen kann die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche reduziert werden:
 1. eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, insbesondere Schotter, Rasengittersteine, Porenpflaster und ähnliche Befestigungen,
 2. Gründächer,
 3. Regenwassernutzungsanlagen.
- (6) Die jeweiligen tatsächlichen Grundstücksflächen der teilweise wasserdurchlässigen Flächen werden zu 75 % als bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche veranlagt. Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der Grundstücksflächen liegt beim Gebührenpflichtigen. Die Versickerungsfähigkeit bzw. Wasserrückhaltefähigkeit der jeweiligen Flächen sind, soweit seitens der Gemeinde Welver Zweifel an der Versickerungsfähigkeit bestehen, durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen. Ausnahmen hiervon kann die Gemeinde Welver auf Antrag zulassen. Bestehen Zweifel, ob von einer Grundstücksfläche Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann, liegt die Nachweispflicht beim Gebührenpflichtigen. Gegebenenfalls muss er den Nachweis auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens

erbringen. Bei der Ersterhebung wird davon ausgegangen, dass das vorhandene Öko-Pflaster ab dem 01.01.2008 vorhanden ist.

- (7) Gründächer sind Dachflächen, die zusammenhängend eine Größe von mindestens 10 m² erreichen und zum Zwecke der Begrünung mit einem mindestens 6 cm starken wasserspeichernden Substrat versehen sind. Kiesfilterschichten, Dränplatten und –schüttungen, Wurzelschutzfolien, Vliese u.ä. gelten nicht als wasserspeicherfähig. Gründächer werden mit 70 % der überbauten Flächen angesetzt. Für die Nachweispflicht gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Wenn der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück Niederschlagswasser, das von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen nach Abs. 1 abfließt, in einer Regenwassernutzungsanlage / Zisterne oder einer Brauchwasseranlage sammelt, die mit einem (Not-) Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und deren Rückhaltevolumen eine Mindestgröße von 30 Litern Niederschlagswasser pro m² der angeschlossenen bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche aufweist, werden auf Antrag des Gebührenpflichtigen nur 70 % dieser Grundstücksflächen als gebührenpflichtig veranlagt. Voraussetzung für die Anwendung der vorgenannten Regelung ist, dass das Speichervolumen der Anlage mindestens 4 m³ beträgt und die Anlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Anlagen, sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.
- (9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche i.S.d. Abs. 1 im Einzelnen:

Vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008:	0,78 €.
Vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009:	0,79 €.
Vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2010:	0,82 €.
Ab dem 01.01.2011	0,87 €.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sons-

tige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Das Ablesen der Zähler der Zähleinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresende für das laufende Kalenderjahr (entsprechend der Ablesung der Wasseruhren durch das Wasserwerk). Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. zum nächsten Hauptfälligkeitstermin fällig.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbepflanzten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
 - c) Eine Bebaubarkeit durch die Erteilung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides festgestellt sein (bebaubare Außenbereichsgrundstücke).
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gem. § 35 BauGB ergibt sich die Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 aus der Grundfläche der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Ist die so errechnete Grundstücksfläche größer als das Buchgrundstück, so ist die Fläche des Buchgrundstückes maßgebend. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Überschneiden sich die Abstandsflächen nach Satz 3 bei Anschluss mehrerer Baulichkeiten, so ist die Überschneidungsfläche den Abstandsflächen der betreffenden Baulichkeiten gleichmäßig zuzuordnen. Bei zusätzlich oder ausschließlich vorhandener gewerblich genutzter Bebauung wird die den diesen baulichen Anlagen zuzuordnende Grundstücksfläche, die sich aus der Grundfläche der gewerblich genutzten Gebäude oder Gebäudeteile geteilt durch die Grundflächenzahl 0,8 ergibt, hinzugerechnet.
 - b) Ist bei Grundstücken im Außenbereich durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen, ist die Fläche des Grundstücks maßgebend, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
 - c) Bei Grundstücken im Bereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG gilt folgende Regelung:

Wenn in einer derartigen Satzung von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, Bestimmungen über die Art und das Maß der Nutzungen zu treffen, so werden diese Grundstücke wie Grundstücke in beplanten Gebieten gem. § 13 Abs. 2 a dieser Satzung behandelt. Fehlt es an konkreten Aussagen zum Maß der Nutzung, kommt eine Gleichbehandlung mit dem unbeplanten Innenbereich gem. § 13 Abs. 2 b dieser Satzung in Betracht.
- (4) Für beplante oder unbeplante Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten ist bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Abs. 3 a) anzuwenden. Bei beplanten oder unbeplanten Freibädern und Campingplätzen ist die gesamte Grundstücksfläche maßgebend.

- (5) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,50 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,00. |
- (6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschoszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (9) Bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Ver- und Entsorgung (z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen) bebaut werden können oder bebaut sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt. Daneben kommt der Zuschlag nach Abs. 12 in Ansatz.
- (10) Sportplätze, Friedhöfe und Dauerkleingärten gelten als eingeschossig bebaubar.
- (11) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung sind die in Abs. 5 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen:
- bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten;
 - bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt auch die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 3,17 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Wird bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, wird nur ein Teilanschlussbeitrag in Höhe von 50 % des vollen Beitrages erhoben. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich dem Zweck dient, die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechend anzugleichen.
- (3) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 66,67 % des Beitrags;
 - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 33,33 % des Beitrags;
- (4) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 18

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Herstellung des das Grundstück erschließenden öffentlichen Sammlers begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.
- (2) Die Anschlussbeitragspflicht kann vor deren Entstehung abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Beitragspflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarende Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

4. Abschnitt

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 18

Aufwands- und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, die laufende Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung, Verschließen) sowie die Beseitigung einer Hausanschlussleitung im Sinne des § 2 lfd. Nr. 7b der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997, in der zurzeit gültigen Fassung, sind der Gemeinde zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand und die Kosten werden in der tatsächlich geleisteten Höhe ermittelt. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Hausanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

§ 19

Entstehung des Ersatzanspruchs

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände gem. § 18 Abs. 1 mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.

§ 20

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 21 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, bei Beginn einer Maßnahme im Sinne des § 18 Abs. 1 angemessene Vorausleistungen - höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Ersatzanspruches - zu erheben.
- (2) Die Ersatzpflicht für die erstmalige Herstellung einer Hausanschlussleitung kann vor Entstehung des Ersatzanspruches abgelöst werden. Der zwischen dem voraussichtlichen Ersatzpflichtigen und der Gemeinde zu vereinbarenden Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ersatzanspruches. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 23 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (1) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (2) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 24 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 25 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 26 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der z. Z. geltenden Fassung außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 2 – 10) rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft. Sie ersetzen insoweit die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 10 – 16 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welver vom 28.10.1997 in der z. Z. geltenden Fassung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Welver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59514 Welver, den
Az.: 1.2 - 66 26.03/3

Der Bürgermeister

- Teimann -

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 18.08.2011

Bürgermeister	<i>[Signature]</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22/08/11
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 02/08/11	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 22/08.11

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	3	oef	14.09.11				
<i>HFA</i>	<i>12</i>	<i>oef</i>	<i>10.05.11</i>	<i>einstimmig</i>			
<i>Kat</i>	<i>9</i>	<i>oef</i>	<i>19.10.11</i>				

Windenergienutzung

hier: Antrag auf Ausweisung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:

Siehe beigelegte Antragschreiben vom 29.04.2011 und 10.06.2011!

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Windenergieanlage im Bereich des Ortsteiles Dinker, Dinker Berg, südlich der dort bestehenden Anlage. Dieser Standort liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Die Errichtung solcher Anlagen außerhalb der Vorrangzonen ist grundsätzlich nicht zulässig.

Der Antragsteller beantragt daher die Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung und Darstellung weiterer Konzentrationszonen im Bereich der Gemeinde Welver.

Planungsrechtliche Situation:

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver wurden im Rahmen der 18. Änderung entsprechende Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt. Dieser Darstellung ging ein umfangreicher Suchprozess unter Einbeziehung des gesamten Gemeindegebietes mit dem Ziel voraus, eine geordnete bauliche Entwicklung entsprechender Anlagen und gleichzeitig eine planerisch gesteuerte Ausnutzung der Windenergie zu gewährleisten.

Bei dem Verfahren sind die unterschiedlichen Belange insbesondere die Anregungen der Naturschutzverbände und die modifizierten Abstandskriterien unter Berücksichtigung des Windenergieerlasses in die Planung eingeflossen.

Letztendlich sind zwei Flächen als geeignete Standorte ermittelt worden. Die Bereiche liegen im südlichen Gemeindegebiet östlich und westlich des Ortsteiles Merklingsen.

Vorhandene Windenergieanlagen:

Im Bereich der Gemeinde Welver wurden bisher 29 Windkraftanlagen errichtet. Davon befinden sich 13 Anlagen innerhalb einer Vorrangzone. Die Anlagen außerhalb der Konzentrationszonen wurden zu einem Zeitpunkt beantragt und genehmigt, als die Gemeinde Welver noch keine entsprechenden Flächen im FNP dargestellt hatte und genießen Bestandsschutz.

Die Notwendigkeit einer planerischen Steuerung dokumentierte sich insbesondere im Jahre 2000, als insgesamt weitere 43 Anlagen gestreut über das gesamte Gemeindegebiet geplant waren. Durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen sollte ein Wildwuchs von Einzelanlagen (Stichwort „Verspargelung der Landschaft“) unterbunden werden.

Standort Dinker Berg

Der Antragsteller plant die Errichtung einer Windenergieanlage auf einem Grundstück südlich der bestehenden Windkraftanlage auf dem Dinker Berg.

Die vorhandene Anlage auf dem Dinker Berg wurde im Jahre 1993 als eines der ersten Windräder im Bereich der Gemeinde Welver überhaupt errichtet. Der Standort war für den Bauherren aufgrund der topografischen Situation interessant. Einige der zuvor erwähnten 43 Anlagen sollten ebenfalls in diesem Umfeld realisiert werden.

Unter Berücksichtigung der seinerzeit im Suchprozess zu Grunde zu legenden Anforderungen ist der Bereich Dinker Berg als potenzielle Fläche jedoch bei der Ermittlung von geeigneten Standorten für Vorrangzonen als ungeeignet eingestuft worden.

Neuer Suchprozess:

Der Antragsteller beantragt nun im Zusammenhang mit der Darstellung von Vorrangzonen, einen erneuten Suchprozess durchzuführen, mit dem Ziel, auf seinem Grundstück eine Windenergieanlage errichten zu können.

Dies würde jedoch bedeuten, dass sich ein solches Verfahren nicht nur auf den räumlich begrenzten Bereich „Dinker Berg“ beschränken kann. Überarbeitet oder Verändert eine Gemeinde die Darstellung von Vorrangzonen, bedarf es einer erneuten ganzheitlichen Abwägung der für und gegen die wegfallenden oder hinzutretenden Standorte sprechenden Belange, wobei das gesamte Gemeindegebiet erneut in den Blick zu nehmen ist (vgl. OVG NRW, Urt. V. 19.06.2007 – 8 A 2677/06 -). Dem Ergebnis des Suchprozesses muss somit ein gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Die Gemeinde Welver trägt mit seinen bestehenden Anlagen bereits zu der Nutzung erneuerbarer Energien bei und hat mit der Ausweisung von entsprechenden Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan den Vorgaben der Landesregierung Rechnung getragen. Im Rahmen der 18. Änderung des FNP hat ein umfassender Suchprozess stattgefunden, bei dem alle Belange insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes und der Wohnbebauung im Hinblick auf entsprechende Abstandskriterien eingeflossen sind. Letztendlich hat das bestehende gesamträumliche Plankonzept der Gemeinde Welver auch einer gerichtlichen Überprüfung standgehalten. Es ist nun aus entwicklungspolitischer Sicht zu entscheiden, ob die bestehende Planung überarbeitet werden soll.

Abschließende Anmerkung zum Repowering:

Zentraler Bestandteil des neuen Windenergieerlasses NRW ist das Repowering. Dabei werden alte Anlagen durch neuere moderne Anlagen am gleichen Standort ersetzt, die neben höherer Leistung auch vom Bau her höher und mit größeren Rotoren ausgestattet sind. Hierdurch besteht die Möglichkeit, den Anteil der Windenergie an der erzeugten Strommenge zu erhöhen.

Von den Anlagenbetreibern im Bereich der Gemeinde Welper sind zwar noch keine Repowering-Maßnahmen geäußert worden. Diesem Austausch von Altanlagen würde jedoch die bestehende Höhenbeschränkung in den Vorrangzonen von 100 m entgegenstehen. Ein wirtschaftlicher Betrieb erfordert unter heutigen Bedingungen im Normalfall Anlagen von mindestens 150 m Höhe. Hier könnte zukünftig ein Änderungsbedarf unter Beibehaltung der bestehenden Zonen hinsichtlich der Höhenbeschränkung entstehen.

Für Altanlagen außerhalb der Konzentrationszonen bestehen zwar keine Höhenbeschränkungen, diese Anlagen genießen jedoch nur Bestandsschutz, der mit dem Rückbau der Altanlagen erlischt, so dass eine Neuerrichtung am alten Standort nicht mehr möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung wird verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag gemacht.

Beschluss des BPU vom 14.09.2011:

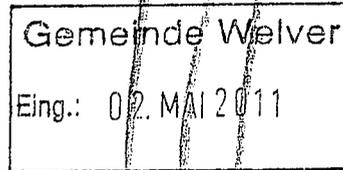
Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung und Darstellung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat **einstimmig**, den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Untersuchung und Darstellung von Vorrangzonen für Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen

29. April 2011

Gemeindeverwaltung Welper
Bauplanungsamt
Am Markt 4



59514 W e l v e r

**Bauvoranfrage zur Errichtung einer Windenergieanlage
in Welper-Dinker
- Gem. Dinker, Flur 2, Flurstück 22/1-**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die mit Ihrem Herrn Große geführte tel. Unterredung teile ich Ihnen mit, dass ich beabsichtige, auf obigem Grundstück eine Windenergieanlage zu errichten.

Falls Sie meinem Wunsch entsprechen könnten, bin ich selbstverständlich bereit, die Kosten des Verfahrens und der Planungsleistungen im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.

Als Anlage füge ich den Ausschnitt eines Katasterplanes zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Hiermit bitte ich Sie, meinem Vorhaben zuzustimmen und verbleibe

mit freundl. Grüßen

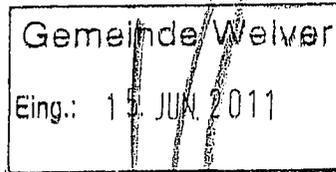
A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly "K. J. ...".

Anlage

10. Juni 2011

Gemeinde Welver
z. Hd. Herrn Große
Am Markt 4

59514 Welver



Windenergienutzung
-Ihr Schreiben v. 10.05.2011-

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich Bezug auf ihr v. g. Schreiben, sowie auf die tel. Unterredung, in der sie mir mitgeteilt haben, dass meine Bauvoranfrage keine Aussicht auf einen positiven Ausgang haben würde, da die Flächen nicht in einer Vorrangzone liegen.

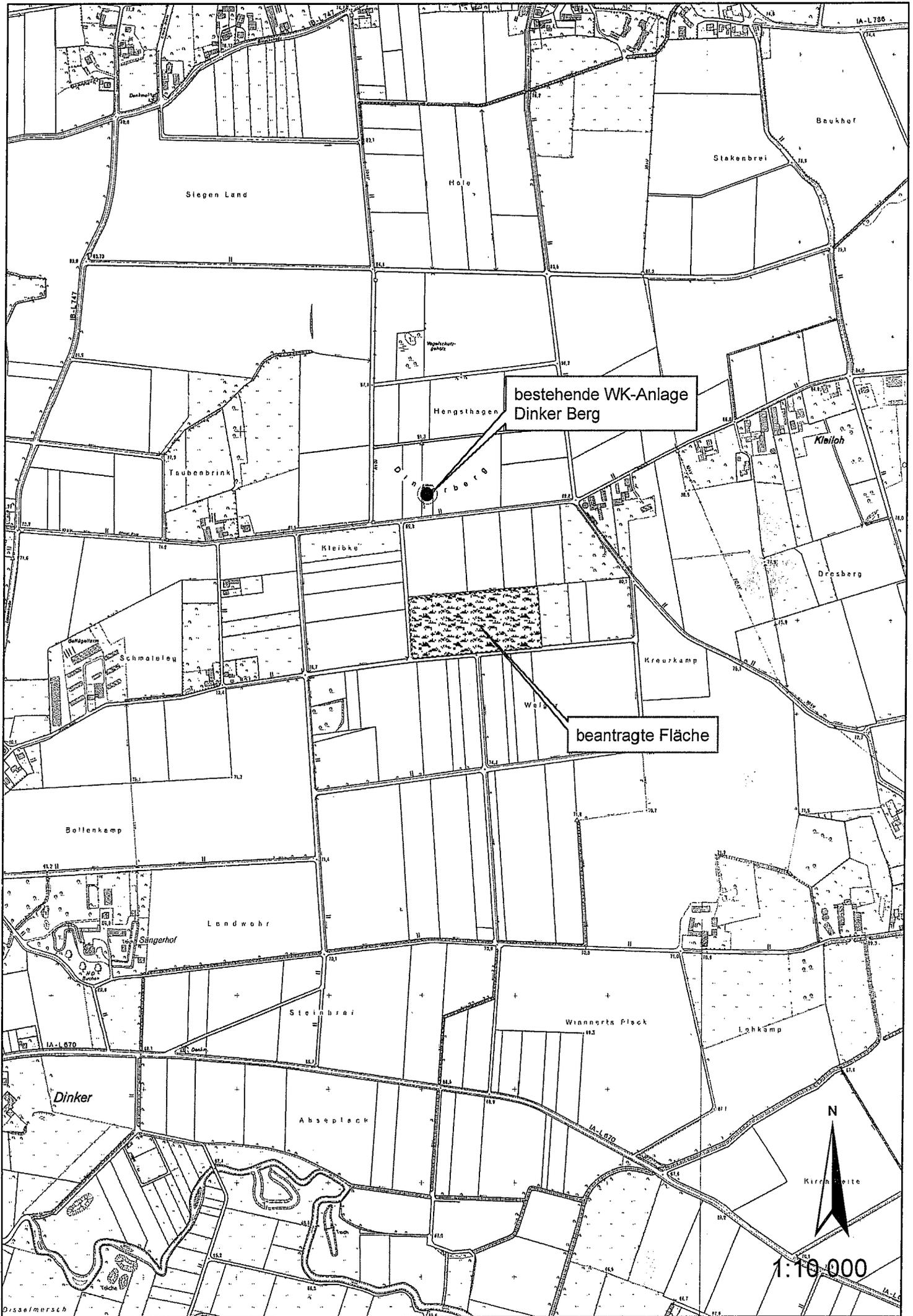
Aus diesen Gründen bitte ich, meinen Antrag zur Untersuchung der Flächen auf die Darstellung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu untersuchen.

Eine positive Entscheidung ist evtl. deshalb möglich, da bereits in unmittelbarer Nähe eine Windenergieanlage betrieben wird und seinerzeit dort bereits mehrere Anlagen geplant waren.

Für eine meinem Wunsche entsprechende Genehmigung wäre ich ihnen dankbar.

Mit freundl. Grüßen

A large, stylized handwritten signature in black ink, written over the text "Mit freundl. Grüßen". The signature is cursive and somewhat abstract, with long, sweeping strokes.



Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-20-15/3	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 26.08.2011

Bürgermeister	<i>F. 01.09.11</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>Sp. 01.03.11</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	14.09.11				
HFA	13	oef	05.10.11	mit Mehrheit	15	1	1
Rat	10	oef	19.10.11				

**Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln
 hier: Aufstellung eines Bebauungsplanes bei gleichzeitiger Änderung
 des Flächennutzungsplanes**

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.06.2010 über die Baulanderweiterung entlang der Bördestraße im Ortsteil Borgeln im Zusammenhang einer Machbarkeitsstudie zur Entwässerung beraten. Die Verwaltung wurde abschließend beauftragt, mit potenziellen Investoren zur Realisierung eines Baugebietes Verbindung aufzunehmen. Auf dieser Grundlage haben zahlreiche Gespräche stattgefunden.

Siehe beigefügtes Schreiben der Burges Immobilien GmbH und den gleichzeitig mit vorgelegten Entwurf eines Bebauungsplanes!

Bebauungsplan:

Das Plangebiet im Ortsteil Borgeln liegt nördlich der Bördestraße und östlich der Straße „Am Kotten“ und hat eine Größe einschließlich der Waldfläche von 16.722 m². Der hier vorhandene Wald wird im Plan entsprechend festgesetzt und somit langfristig erhalten. Nach Absprache mit der Forstbehörde wird ein baulicher Sicherheitsabstand von 30 m berücksichtigt. Der Raum wird für ein Regenrückhaltebecken und einen Spielplatz genutzt. Der hintere Bereich wird durch eine neu anzulegende sackgassenartigen Wohnstraße ausgehend von der Bördestraße erschlossen. Es sind 17 Wohngebäude bei einer Grundstücksgröße von rd. 300 m² – 800 m² geplant, wobei die kleineren Grundstücke mit einer Doppelhaushälfte bebaut werden.

Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Bebauungspläne im Ortsteil Borgeln erhält dieser B-Plan die lfd.-Nr. 7. Die alte Flurbezeichnung in diesem Bereich lautet „Am alten Garten“, so dass vorgeschlagen wird, diesen Flurnamen im weiteren Verfahren zu verwenden.

Flächennutzungsplan:

Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebots im § 8 Abs. 2 BauGB ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Dies kann gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren erfolgen. Der Wald im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bereits im FNP als „Fläche für die Forstwirtschaft“ dargestellt. Des Weiteren ist ein einzeiliger Streifen als gemischte Baufläche (M) und der Restbereich als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Hier wird im Rahmen der Änderung des FNP der gesamte bisherige Freibereich im Hinblick auf die geplante Nutzung als „Wohnbaufläche“ (W) dargestellt.

Zur Einleitung der Bauleitplanverfahren ist der entsprechende Beschluss zu fassen. Dazu ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt die Planung und empfiehlt dem Rat, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.764 m². Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.

Beratung im BPU vom 14.09.2011:

Herr Burges stellt kurz die inhaltlichen Ziele des Bebauungsplanentwurfes vor. Im Zuge der Beratungen wird durch AM Brinkmann angeregt zumindest entlang der Bördestraße die Errichtung von Doppelhäusern auszuschließen. Einerseits um zu viele kleinerer Grundstücke zu vermeiden und um andererseits die Parksituation entlang der Bördestraße nicht zusätzlich zu belasten.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt billigt die Planung und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.764 m². Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.

Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses:

Antrag der Bündnis 90/ Die-Grünen-Fraktion:

Der Haupt- und Finanzausschuss **lehnt** den Antrag der Bündnis 90/ Die Grünen Fraktion, den Tagesordnungspunkt in den Planungsausschuss zurückzuverweisen mit

15 Nein-Stimmen und
1 Ja-Stimme

ab.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

15 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Am alten Garten“ gem. § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs.1 BauGB auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfes und die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes zu beschließen. Die Bauleitpläne werden gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt. Der räumliche Geltungsbereich liegt im Ortsteil Borgeln nördlich der Bördestraße und östlich der Straße Am Kotten. Betroffen ist das Grundstück Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 200 in einer Größe von 16.764 m². Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Wohnbaufläche auf dem v.g. Grundstück östlich der Fläche für die Forstwirtschaft.



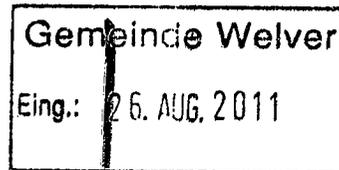
Burges Finanzdienstleistungen



Burges Immobilien GmbH

Burges Immobilien GmbH · Westenhellweg 30 · 59494 Soest

Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister Ingo Teimann
Postfach
59514 Welver



Soest, 25. August 2011

Geschäftsführer:
Michael Burges
Dipl.-Betriebs- und -Finanzwirt
Telefon: 0 29 21 - 96 94 4-0
Telefax: 0 29 21 - 18 39
Internet: www.big-burges.de
Email: info@big-burges.de

Westenhellweg 30
59494 Soest

Sparkasse Soest
Konto 4 888 4
BLZ 414 500 75

Volksbank Hellweg eG
Konto 322 4039 100
BLZ 414 601 16



Baugebietsentwicklung Welver-Borgeln Bördestraße

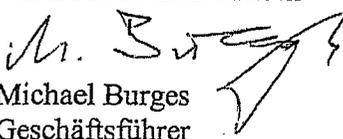
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,

mit Ihren Mitarbeitern Herrn Hückelheim u. a. wurden in den letzten Monaten vielfache Gespräche über die Baugebietsentwicklung im Bereich Welver-Borgeln Bördestraße geführt. In der Zwischenzeit wurde das Projekt von uns auf Realisierung geprüft und mit dem Grundstückseigentümer wurde eine Einigung hinsichtlich des Ankaufs des Areals getroffen. Wir sind daher an der Entwicklung dieser Fläche zu Bauland interessiert. Einen ersten Planentwurf, der von dem von uns beauftragten Planungsbüro Deterding aus Unna entworfen wurde, fügen wir diesem Schreiben bei. Die Erschließung der Fläche würde von uns, in Zusammenarbeit mit einem uns bekannten Ingenieurbüro, privat durchgeführt. Aus diesem Grund wären wir bereit, mit Ihnen einen städtebaulichen Vertrag zu schließen und mit einer entsprechenden Bankbürgschaft zu unterlegen.

Unsere Gesellschaft hat als Projektentwickler und Bauträger bereits in den letzten Jahrzehnten im Großraum Soest und darüber hinaus Baugebiete entwickelt und diese zum Teil als Bauträger mit Ein- und Mehrfamilienhäusern bebaut. So wurden von uns in den letzten Jahren Baugebiete in Werl-Büderich (Vincenz-Frigger-Straße), in Soest (zwischen Deiringser und Meinungser Weg), in Leipzig-Schkeuditz und in Hamm Bockum-Hövel (Reimann's Kotten) entwickelt und bebaut.

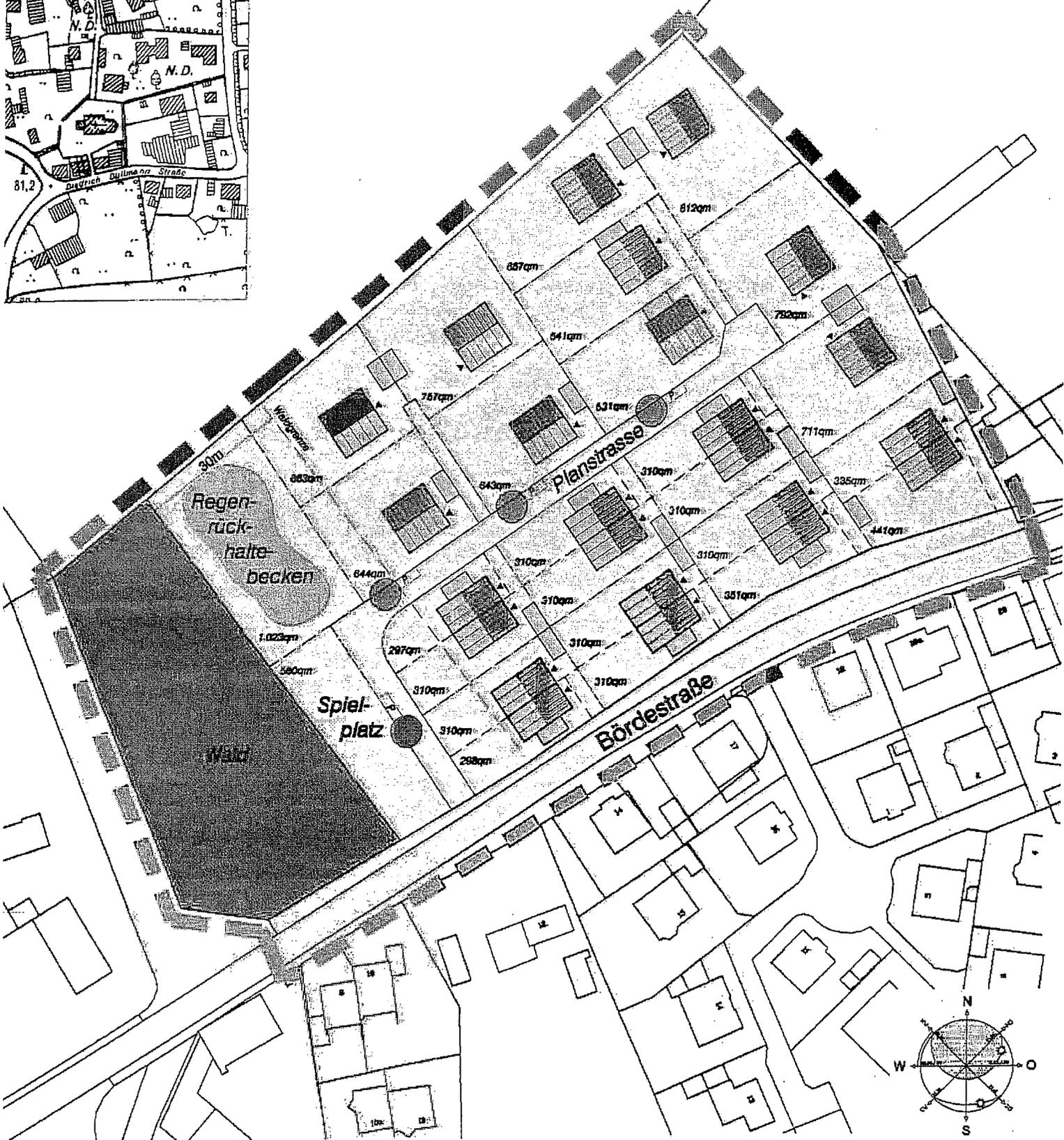
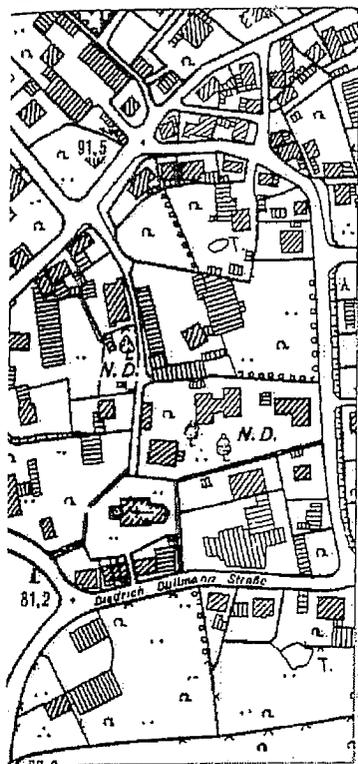
Wir bitten Sie deshalb, unser Anliegen in der nächsten Ratssitzung am 14.09. vorzubringen und vom Rat einen Aufstellungsbeschluss für dieses Gebiet beschließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Burges
Geschäftsführer

Mitglied im:
BUNDESVERBAND
FREIER WOHNUNGSUNTERNEHMEN E. V.





Hueckelheim, Markus

Von: Michael Burges [m.burges@burges-immobilien.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. Oktober 2011 15:24
An: Rathaus; Teimann, Ingo; Hueckelheim, Markus
Betreff: Welper-Borgeln Baugebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Teimann,
sehr geehrter Herr Hückelheim,

nach dem wir in den letzten Monaten viele konstruktive Gespräche über die Entwicklung der Fläche in Welper-Borgeln, mit Ihnen Herr Hückelheim, geführt haben, in denen es von Anfang an auch um die wirtschaftliche Realisierung ging, sagten Sie mir in der letzten Woche, dass entgegen Ihrer Annahme die Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden nicht auf die Erhebung des einmaligen Kanalanschlussbeitrags verzichten will. Bereits in den ersten Besprechungen habe ich deutlich gemacht, dass die Kalkulation aufgrund des niedrigen zu erzielenden Verkaufspreises sehr schwierig würde und aus diesem Grund zusätzliche Erschließungskosten das ganze Projekt zum Scheitern bringen würden.

Der Verkaufspreis für das erschlossene Bauland wird, auch nach Bestätigung durch den Gutachterausschuss des Kreises Soest, unter 100,-€/m² liegen müssen. Aus den Erlösen muss sowohl die innergebietliche Erschließung als auch der Bau des Regenrückhaltebeckens und des geplanten Spielplatzes finanziert werden und zwar ohne kostenmäßige Beteiligung Ihrer Gemeinde. Betrachtet man außerdem die Tatsache, dass aufgrund der Forderung des Forstamtes ein erheblicher Abstand von der Waldfläche einzuhalten ist und hierdurch die anfallenden Erschließungskosten auf eine reduzierte Baulandfläche zu verteilen ist, ist wirtschaftlich kein Raum mehr für die Forderung eines Anschlussbeitrags in der von Ihnen berechneten Höhe.

Es ist schade, dass ich unter diesen Voraussetzungen von diesem Projekt Abstand nehmen muss, vor allem weil bereits Ideen entwickelt wurden, das Baugebiet besonders ökologisch (mit Erdwärmennutzung, und/oder einem Blockheizkraftwerk, Grauwassernutzung etc.) auszurichten. Sollte sich die Auffassung der Politik ändern, wäre ich bereit, an diesem Punkt mit Ihnen weiter zu arbeiten. Über eine positive Entwicklung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

Michael Burges
Dipl.-Betriebswirt u. Dipl.-Finanzwirt

Geschäftsführer

Burges Immobilien GmbH
Westenhellweg 30
59494 Soest

HRB-Nr. 5858 AG Arnsberg

Steuernr. 343/5720/0405
Finanzamt Soest

TEL: 02921/96944- 0
FAX: 02921/96944-23
MAIL : m.burges@burges-immobilien.de
WEB: www.burges-immobilien.de

05.10.2011

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 31.08.2011

Bürgermeister	<i>J. 01/09/11</i>	Allg. Vertreter	<i>22/09/11</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>J. 01/08/11</i>	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	14.09.11				
HFA	<i>14</i>	<i>oef</i>	<i>05.10.11</i>	<i>mit Mehrheit</i>	<i>15</i>	<i>1</i>	<i>1</i>
Rat	<i>11</i>	<i>oef</i>	<i>19.10.11</i>				

Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den bebauten Bereich Nehlerheide im Ortsteil Recklingsen hier: Antrag vom 29.08.2011

Sachdarstellung zur Sitzung am 14.09.2011:

Siehe beigelegten Antrag vom 29.08.2011!

Planungsrechtliche Situation:

Das Grundstück Nehlerheide 9/9a (Flurstück 77) liegt planungsrechtlich im Außenbereich, ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und ist nicht in die Abgrenzung der bereits bestehenden Außenbereichssatzung „Nehlerheide“ integriert.

Für die östlich angrenzende bebaute Ansiedlung wurde im Jahre 1992 eine Außenbereichssatzung aufgestellt. Die räumliche Festlegung orientierte sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Wohngebäuden. Der bebaute südwestliche Bereich der Nehlerheide (Haus-Nr. 1-11) blieb dabei unberücksichtigt, da noch eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorlag.

Es wird nun der Erlass einer Außenbereichssatzung für den südwestlichen Bereich beantragt, um so die planungsrechtlich notwendige Grundlage für eine bauliche Nutzung der hier noch vorhandenen Freiflächen entlang der Straße Nehlerheide zu schaffen. Neben den unbebauten Flächen sind bei der Abgrenzung einer Außenbereichssatzung jedoch vordringlich die vorhandenen Gebäude zu betrachten.

Außenbereichssatzung – Kriterien:

Die Gemeinde kann gem. § 35 Abs. 6 BauGB für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. Der Geltungsbereich hat sich an die vorhandene Siedlungsstruktur zu orientieren, wobei es nicht zulässig ist, angrenzende unbebaute Freiflächen des Außenbereiches in die Satzung zu integrieren.

Nehlerheide – Voraussetzungen::

Die vorhandene Bebauung im Bereich Nehlerheide bildet zwar noch keinen eigenständigen, strukturierten Ortsteil, lässt aber eine gewisse Geschlossenheit erkennen, die die Bebauung als Weiler oder Siedlungsansatz qualifiziert. Es wird noch Landwirtschaft betrieben, die reine Wohnnutzung überwiegt jedoch.

Das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Betriebes ist nicht satzungsschädlich. Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von neuen Vorhaben, insbesondere die Errichtung von Wohngebäuden im Einwirkungsbereich landwirtschaftlicher Betriebe, ist nach wie vor im Einzelfall (im Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen. Ein Baurecht wird durch eine Außenbereichssatzung nicht begründet.

Im Zuge einer städtebaulich sinnvollen Gesamtbetrachtung ist in einem entsprechenden Aufstellungsverfahren zu prüfen, ob die Freifläche zwischen der Bebauung der bestehenden Außenbereichssatzung (Nehlerheide 15/19) und der Bebauung in dem geplanten Satzungs-bereich (Nehlerheide 9/9a/11) als Baulücke gewertet werden kann.

Durch die Satzung kann (nur) die innere Verdichtung bereits bestehender Siedlungsstrukturen begünstigt werden (sogen. Lückenschließungssatzung), so dass - wie bereits oben erwähnt - die räumliche Abgrenzung einer Außenbereichssatzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erfolgt.

Neben einer baulichen Lückenschließung kann durch die Satzung darüber hinaus die Grundlage für eine zweckmäßige Verwendung erhaltenswerter, bisher nicht wohnbaulich genutzter Bausubstanz geschaffen werden (Umnutzung von Nebengebäuden zu Wohnungen).

In dem beiliegenden Übersichtsplan ist der Geltungsbereich der bestehenden Außenbereichssatzung sowie die mögliche Abgrenzung einer weiteren Satzung dargestellt.

Eine ganzheitliche Betrachtung aller evtl. zu berücksichtigenden privaten und öffentlichen Belange erfolgt im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Nach einer ersten Einschätzung liegen die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung vor, daher ergeht folgender

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Satzungsentwurf zu erarbeiten und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Beratung im BPU vom 14.09.2011:

Es besteht Einigkeit, den Geltungsbereich der geplanten Satzung um die bebauten Grundstücke „Nehlerheide 4 und 16“ zu erweitern sowie im Bereich zwischen den Besitzungen „Nehlerheide 9 und 11“ die Tiefe ausgehend von der Verkehrsfläche auf 40 m zu vergrößern.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des überarbeiteten Geltungsbereiches einen Satzungsentwurf zu erstellen und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat mit

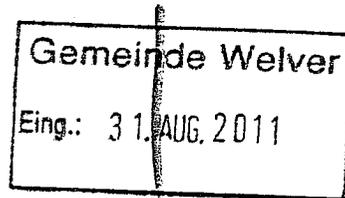
15 Ja-Stimmen und
1 Nein-Stimme,

das Verfahren zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB einzuleiten. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage des überarbeiteten Geltungsbereiches einen Satzungsentwurf zu erstellen und anschließend das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Recklingsen, 29.08.2011

Recklingsen
Nehlerheide 9a
59514 Welper
Tel.: 02384 793

Herrn Bürgermeister
Ingo Teimann
Gemeinde Welper
Am Markt 4
59514 Welper



Antrag auf Erweiterung / zusätzliche Errichtung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil
Nehlerheide

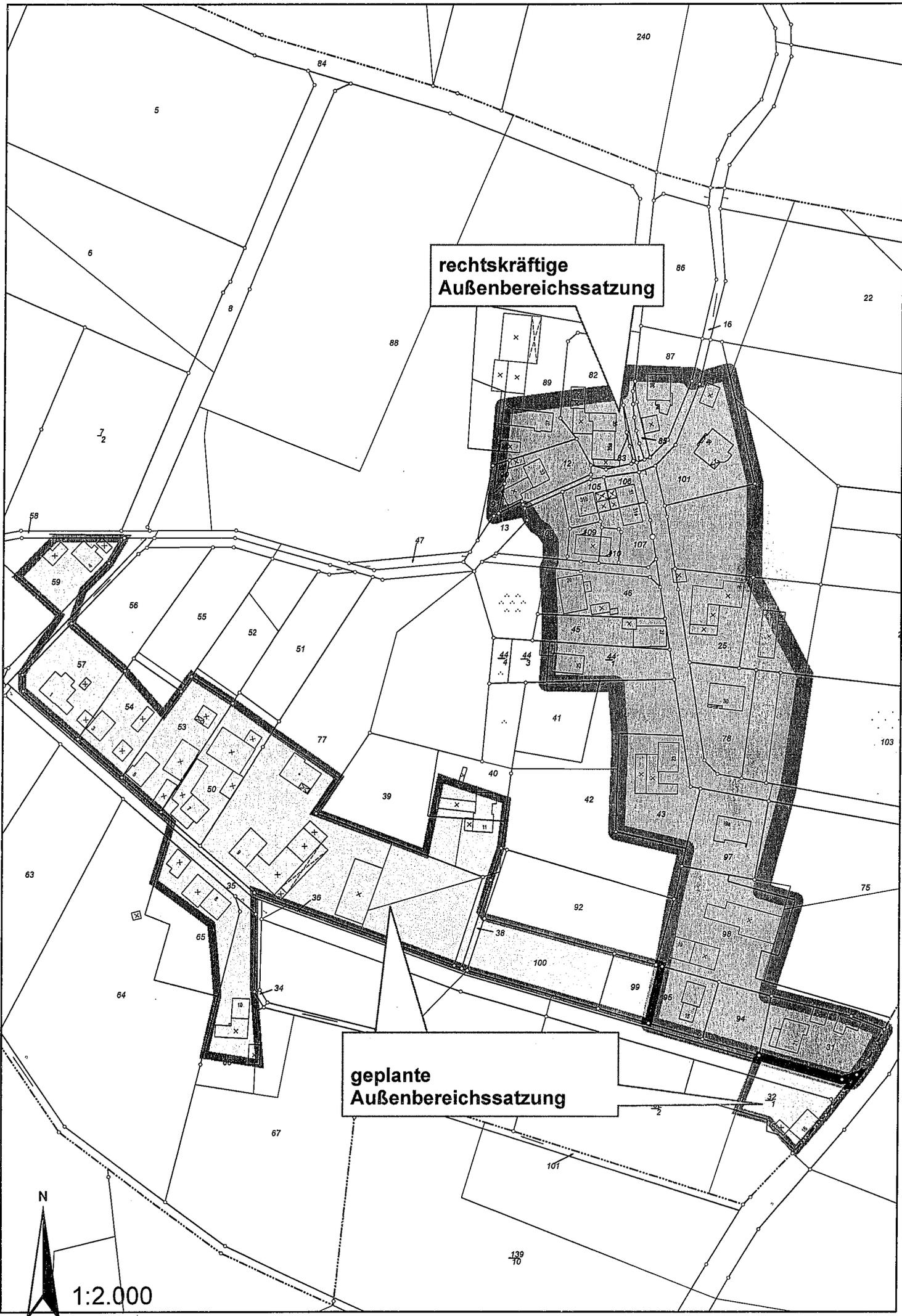
Sehr geehrter Herr Teimann,

ich bin Grundstückseigentümer im Ortsteil Nehlerheide. Hiermit stelle ich den Antrag, die bereits vorhandene Außenbereichssatzung dergestalt auszuweiten, dass bestimmte weitere Grundstücke in den Bereich mit Wohnbebauung bebaut werden können.

Seit längerer Zeit beobachte ich mit meiner Familie ein Ausbluten der Dörfer. Dies hat aus meiner Sicht auch mit der fehlenden Perspektive zur Schaffung von Wohnraum in den kleineren Ortschaften zu tun. Um dieser zunehmenden Landflucht entgegen zu wirken und auch ein Stück Dorferhaltung und Dorfleben zu behalten, rege ich an, in dem betreffenden Bereich entweder einen neuen separaten Geltungsbereich zu schaffen oder den vorhandenen Geltungsbereich zu vergrößern.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich unter der oben genannten Rufnummer zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**rechtskräftige
Außenbereichssatzung**

**geplante
Außenbereichssatzung**



1:2.000